Der Teufel in der Landschaft : zur Politik der Hexenverfolgung im heutigen Kanton Freiburg von 1440 bis 1470

Autor(en): **Modestin, Georg**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **76 (1999)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-341109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER TEUFEL IN DER LANDSCHAFT

Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440 bis 1470*

GEORG MODESTIN

Vorspiel

Wie so oft, wenn es um die Geschichte der sogenannt kleinen Leute geht, sind wir bei der Beschäftigung mit Hexen und Hexern meist auf die Zeugnisse Dritter angewiesen. Wir schlüpfen in die Haut der Denunzianten, der Richter, aber auch in die unserer Fachkollegen und sehen mit ihren Augen – ja, wen sehen wir eigentlich? Für die Ankläger waren es in der Regel schlechtgesonnene Nachbarn, welche die böse Gabe hatten, Hagel über den Feldern niederprasseln zu lassen, dazu aber auch Vieh zum Krepieren zu bringen und Menschen krank zu machen oder sogar zu töten, wobei die schiere Kraft ihres üblen

*Überarbeiteter und mit Anmerkungen versehener Vortrag, der am 16. März 1999 unter dem Titel «Hexenverfolgung in den freiburgischen Randgebieten um 1460» vor dem Deutschen Geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg im Rathaus von Murten gehalten wurde. Ein Bericht darüber erschien in den Freiburger Nachrichten vom 18. März 1999. Ich möchte an dieser Stelle Frau Dr. Kathrin Utz Tremp für die Unterstützung danken, die sie mir im Laufe meiner Arbeiten zukommen liess. – Abkürzungen: ACV = Archives cantonales vaudoises; AF = Annales fribourgeoises; ASHF = Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg; BHV = Bibliothèque historique vaudoise; CLHM = Cahiers lausannois d'histoire médiévale; FG = Freiburger Geschichtsblätter; HBLS = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz; HS = Helvetia Sacra; MAH = Monuments d'art et d'histoire de la Suisse; MDR = Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande; SMR = Seckelmeisterrechnungen; StAF = Staatsarchiv Freiburg; ZSKG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.

Willens genügte, um das Lebendige zu verderben[1]. So erstaunt es kaum, dass den Angeschuldigten ein miserabler Ruf anhing, eine Reputation, welche die Denunzierenden dem Gericht zutrugen, selbst – oder gerade besonders – wenn sie sonst nichts Genaueres zu berichten wussten. Für die Richter, die diese Aussagen sorgfältig protokollieren liessen, war die Sache eindeutig: Die Verleumdeten mussten sich dem Teufel verschrieben haben; das konnte man in den einschlägigen Traktaten nachlesen, das hatten bereits abgeurteilte Hexer unter der Folter gestanden und das würden auch die frisch entlarvten Übeltäter zugeben.

Für den Historiker ist die Angelegenheit weniger klar. Dass die angeblichen Hexer tatsächlich mit dem Teufel im Bund gestanden haben sollten, wurde von vereinzelten Zeitzeugen bereits im 16. Jahrhundert öffentlich in Abrede gestellt[2] und ist gegenwärtig kaum noch einer ernsthaften Diskussion wert. Weitaus schwieriger ist indes die Frage, weshalb sich diese Gewissheit während rund drei Jahrhunderten halten konnte. Diese Problemstellung ist höchst komplex, und es scheint fraglich, ob je eine allseitig befriedigende Antwort gefunden werden kann. Der britische Dämonologiekenner Stuart Clark plädiert jedenfalls dafür, dem Teufels- und dem Hexenglauben unserer Vorfahren eine eigene Folgerichtigkeit zuzugestehen, damit sie aus dem alles verschleiernden Nebel des Irrationalen herausgelöst werden können[3]. Wir folgen diesem Ansatz, beschäftigen uns aber in unseren Überlegungen weniger mit dem gedanklichen Überbau des Hexenglaubens als mit dessen – wie ich darlegen möchte – politischer Nutzung, wobei das Augenmerk der Zeit gilt, in der sich das Hexenstereotyp herausbildete: dem 15. Jahrhundert, das ein Vorspiel zur grossen Hexenjagd der frühen Neuzeit darstellt. Wenn wir einigermassen verstehen, wie

[1] Anschuldigungen dieser Art brachten z. B. im Oktober 1498 die Einwohner von Dommartin (VD) gegen ihren Dorfgenossen François Marguet vor. Siehe Laurence Pfister, *L'enfer sur terre. Sorcellerie à Dommartin (1498)*, Lausanne 1997 (CLHM 20), S. 186–195.

[2] Siehe Georg Modestin, *«Whatsoever is reported of such maner of witchcrafts, I dare avow to be false and fabulous»: Johann Weyer's De Praestigiis Daemonum and Reginald Scot's The Discoverie of Witchcraft: two sceptical treatises from the time of the Great European witch hunt*, unveröffentlichte Magisterarbeit an der Universität Exeter (1998).

[3] Siehe dazu Stuart Clark, *Thinking with Demons. The Idea of Witchcraft in Early Modern Europe*, Oxford 1997.

der Glaube an die bösen Kräfte einzelner dem Teufel verfallener Individuen genutzt wurde, dann verstehen wir auch – so unsere Hoffnung – etwas von seiner in der Rückschau so unbegreiflich scheinenden Langlebigkeit.

Das Bild einer geheimen, dem grossen Widersacher hörigen Truppe, die unter seiner Führung darauf aus ist, die christliche Gesellschaft aus den Fugen zu heben, hat sich als funktionelle Matrix erwiesen, die mit nur geringfügigen Anpassungen auf unterschiedliche Gruppen angewandt werden kann, wie der britische Kulturhistoriker Norman Cohn gezeigt hat: Seien es Templer, Häretiker oder eben Hexen[4], die Opfer dieser Anschuldigung – zu denen auch die Juden gezählt werden müssen – wurden gleichzeitig verteufelt und verfolgt. Dabei ist die Hexenjagd aus den Auseinandersetzungen der Kirche mit den mittelalterlichen Ketzerbewegungen herausgewachsen, als Kampf gegen eine neue, besonders verwerfliche Häresie, deren Anhänger sich – nachdem sie Satan Treue geschworen haben – unsäglicher Verbrechen wie Kindsmord, Kannibalismus oder Inzest schuldig machen. Vorwürfe, die unter schrecklichen Folterqualen bestätigt wurden, womit sie eine eigene Realität erhielten, uneingedenk der Tatsache, dass es eine solche Gruppe nie gegeben hat und die Richter einer fatalen Chimäre nachgejagt sind.

Der Waldenserprozess von 1430 und die erste Freiburger Hexenjagd

Für den Übergang von der Häresie zur Hexerei bietet nun die Westschweiz, zusammen mit der Dauphiné, ein ungemein ertragreiches Beobachtungsfeld, das eine Reihe einschlägiger Untersuchungen hervorgebracht hat[5]. In diesen Gebieten wurden in den Jahren zwischen

[4] Siehe Norman COHN, *Europe's Inner Demons. The Demonization of Christians in Medieval Christendom*, London 1993 (1. Aufl. 1975).

[5] Dies ist nicht der Platz, um eine vollständige Liste aller zum Thema erschienenen Arbeiten aufzuführen. Wir begnügen uns deshalb mit dem Hinweis auf die «Cahiers lausannois d'histoire médiévale» und die in dieser Reihe publizierten Hexenstudien von Pierre-Han Choffat, Martine Ostorero, Eva Maier, Sandrine Strobino, Laurence Pfister und Georg Modestin mit ihren ausführlichen Bibliographien. Alle diese Arbeiten betreffen die spätmittelalterlichen Hexenverfolgungen in der heutigen Westschweiz.

1420 und 1440 die ältesten bekannten Hexenprozesse geführt, und hier verfestigte sich auch das Hexer- bzw. Hexenstereotyp, das in der Folge so viel Unheil anrichten sollte[6]. Als besonders aufschlussreicher Ort, um diese Entwicklung zu beobachten, erweist sich Freiburg mit seiner Umgebung, wo 1399 und 1430 im Zeitraum von bloss dreissig Jahren gleich zwei grosse Waldenserprozesse stattfanden und den Boden für die Hexenverfolgungen in gewissem Sinn schon vorbereiteten[7]. Was die in diesem Zusammenhang erscheinenden frühesten Spuren freiburgischer Hexer und Hexen anbelangt, so sind sie von Kathrin Utz Tremp beobachtet worden, auf deren Arbeiten wir uns in diesem Abschnitt stützen können[8].

Wie unsere Vorgänger sind wir für die Geschichte der freiburgischen Hexenverfolgungen im 15. Jahrhundert in Ermangelung erhaltener Prozessquellen auf verstreute Eintragungen in den städtischen Seckelmeisterrechnungen angewiesen[9]. Im Anschluss an Kathrin Utz

[6] Für die Anfänge der Hexenverfolgungen in der Westschweiz siehe in erster Linie Bernard Andenmatten und Kathrin Utz Tremp, *De l'hérésie à la sorcellerie: l'inquisiteur Ulric de Torrenté OP (vers 1420–1445) et l'affermissement de l'inquisition en Suisse romande*, in: ZSKG 86 (1992), S. 69–119, sowie Eva Maier, Martine Ostorero und Kathrin Utz Tremp, *Le pouvoir de l'inquisition*, in: Les pays romands au Moyen Age, hg. von A. Paravicini Bagliani u. a., Lausanne 1997, S. 247–258, bes. S. 247–250; für die Dauphiné siehe Pierette Paravy, *A propos de la genèse médiévale des chasses aux sorcières: le traité de Claude Tholosan, juge dauphinois (vers 1436)*, in: Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Age – Temps modernes 91 (1979), S. 333–379, bes. S. 333.

[7] Die von Kathrin Utz Tremp edierten Freiburger Prozessakten erscheinen demnächst in München in der Reihe «Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters» der «Monumenta Germaniae Historica».

[8] Andenmatten und Utz Tremp (wie Anm. 6), sowie Kathrin Utz Tremp, *Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg (um 1440)*, in: FG 72 (1995), S. 9–50. Für Fragen zur Gerichtsprozedur, der die verhafteten Hexer unterzogen wurden, verweisen wir auf den nach wie vor anregenden, wenn auch in Einzelaussagen stark korrekturbedürftigen Artikel von Gabriel Bise, *Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie à Fribourg du XV^e au XIX^e siècle*, in: AF 42 (1956), S. 62–73. Schwerpunkt dieser Studie ist das ausgehende Mittelalter; eine weitere Arbeit desselben Autors führt bis ins 17. Jahrhundert, nämlich *Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI^e et XVII^e siècles*, in: AF 55 (1979/80), S. 5–114.

[9] Bloss zwei Prozessquellen sind uns für das 15. Jahrhundert bekannt: die aufgelisteten Geständnisse des 1457 wegen Hexerei hingerichteten Christin Bastardet, die von Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold in *Supplément à l'histoire de la sorcellerie dans le canton de Fribourg*, in: ASHF 1 (1845), S. 494–495, erstmals herausgegeben wurden und die wir im Anhang A neu präsentieren, sowie die

Tremp, die diese Rechnungen bis ins Jahr 1442 durchgekämmt hat[10], haben wir sie bis zum Februar 1470 durchgesehen[11]. Dieses Enddatum ist durch äussere Umstände vorgegeben, da es uns darum gegangen ist, den chronologischen Anschluss an eine Verfolgungswelle zu schaffen, die zu jener Zeit weiter südlich stattfand, in Orten, die zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe von Lausanne gehörten und erst später freiburgisch wurden[12].

Beim Freiburger Waldenserprozess von 1430 handelt es sich, so seine moderne Herausgeberin, um einen «ganz konventionellen Häretikerprozess»[13], auf den hier nicht weiter eingegangen werden soll. Was den an der Entwicklung des Ketzerstereotyps Interessierten indes hellhörig macht, sind einige Ungereimtheiten, die sozusagen am Rande des Prozesses von 1430, besonders aber an dem seines ländlichen Vorspiels im Jahr 1429, sichtbar werden. Die Freiburger Behörden rückten damals verschiedentlich aus, um in umliegenden Dörfern Männer und Frauen aufgrund vermuteten «Waldensertums» festzunehmen. Im Falle einer, möglicherweise auch von zwei Frauen hielt man es dabei für nötig, die Festgenommenen in einer Badstube zu untersuchen, wahrscheinlich auf ein Hexenmal hin[14]. Ähnliches ge-

Geständnisse der 1493 verbrannten Johanneta, Witwe von Étienne Lasne, die kürzlich von Patrick J. Gyger in *L'épée et la corde. Criminalité et justice à Fribourg (1474–1505)*, Lausanne 1998 (CLHM 22), S. 310–312, zugänglich gemacht worden sind. Dieser Sachverhalt kontrastiert in auffälliger Weise mit den zahlreichen im Waadtländer Staatsarchiv unter der Signatur Ac 29 erhaltenen Prozessmitschriften, welche die Waadtländer Riviera, die Besitzungen des Fürstbischofs von Lausanne sowie das Dorf Dommartin betreffen. Es ist zu vermuten, dass die in diesen Prozessen federführenden Behörden – die Vertreter des Bischofs von Lausanne sowie die Lausanner Dominikaner – aufgrund dämonologischer Interessen eher der Archivierung der Prozesspapiere zugeneigt waren als die Freiburger Stadtväter, die «ihre» Hexenjagden ohne Beiziehung der Inquisition durchführten.

[10] Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 43.

[11] Angesichts der vorliegenden Schriftmasse sind wir von den säuberlich notierten Exekutionen ausgegangen und haben, wo wir fündig wurden, die Suche auf weitere Rubriken ausgedehnt. Damit sei auch angezeigt, dass uns Massnahmen, die nicht in einer Hinrichtung mündeten, entgangen sind.

[12] Für diese Hexenjagd siehe Georg Modestin, *Le diable chez l'évêque. Chasse aux sorciers dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)*, Lausanne 1999 (CLHM 25).

[13] Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 30.

[14] Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 28–29.

schah auch in der Folge, und zwar in den Jahren 1438 bis 1442. In diesem Zeitabschnitt wurde eine ganze Reihe von Frauen und Männern verhaftet und verbrannt, Einzelpersonen, aber auch Herr und Magd, Ehemann und Ehefrau, Bruder und Schwester, Mutter und Sohn, die in den Rechnungsbüchern samt und sonders als «Waldenser» erscheinen[15]. Wenn es sich dabei aber tatsächlich um Ketzer handelte, wieso wurde denn bei mehreren Frauen das erwähnte Teufelsmal gesucht?

Der Verdacht liegt nahe, dass in diesen Fällen der traditionelle Ketzerbegriff in Bewegung gekommen war und sich in Richtung der Mitgliedschaft bei einer teufelshörigen Hexensekte verschoben hatte. Eine neue Sinngebung, die durch die antiwaldensische Polemik der Kirche gewissermassen vorgezeichnet worden war[16] und die sich ungefähr zur gleichen Zeit auch anderswo feststellen lässt, wie uns ein Waadtländer Beispiel zeigt: Während die Anklagepunkte gegen die Opfer der ersten gut dokumentierten Westschweizer Hexenjagd – sie fand 1448 in der Gegend um Vevey statt – klar auf das im Entstehen begriffene Hexenstereotyp zurückgehen, werden die Angeschuldigten noch als Ketzer tituliert. Dabei verrät eine aufschlussreiche Stelle, wo von «*modernen* waldensischen Häretikern» die Rede ist, das Bewusstsein vom Wandel, dem der Ketzerbegriff unterworfen war[17]. Wie ephemer eine solche Differenzierung indes blieb, geht aus den Prozessen hervor, die um 1460 in Lausanne geführt wurden. Auch da bedient sich die Anklage des Hexenstereotyps, und doch werden die vermeintlichen Hexer und Hexen weiterhin lapidar als «Ketzer» bezeichnet[18]. Für diese begriffliche und wohl auch konzeptuelle Trägheit gibt es Gründe, die trotz aller im Nachhinein feststellbarer Unterschiede zwischen Ketzer- und Hexenstereotyp doch auf eine tiefliegende Verwandtschaft hindeuten. In einem beachtenswerten Aufsatz hat Herbert Grundmann den Typus des Ketzers in der mittelalterlichen

[15] Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 42–46.

[16] Siehe dazu Kathrin Utz Tremp, *«Le sabbat et ses antécédents 'réels'»*, in: Agostino Paravicini Bagliani, Kathrin Utz Tremp und Martine Ostorero, *Le sabbat dans les Alpes. Les prémices médiévales de la chasse aux sorcières*, in: Sciences: raison et déraisons. Cours général public 1993–94, Lausanne 1994 (Publications de l'Université de Lausanne, fasc. 86), S. 67–89, bes. S. 77–78.

[17] Martine Ostorero, *Folâtrer avec les démons. Sabbat et chasse aux sorciers à Vevey (1448)*, Lausanne 1995 (CLHM 15), S. 174–182.

[18] Modestin (wie Anm. 12), Kap. «Lorsque les juges invoquent le diable».

Anschauung gezeichnet und dabei eine Reihe von Zügen herausgearbeitet, die sich auch auf Hexer bzw. Hexen beziehen lassen, darunter insbesondere die Zugehörigkeit zur *civitas diaboli*[19], welcher der eintrittswillige Hexer mit dem Ablegen des Lehenseides *(homagium)* zugunsten des Teufels symbolisch unverkennbaren Ausdruck gibt.

Woher stammen nun aber die Frauen und Männer, die um 1440 der erwähnten Verfolgungswelle, die als erste Freiburger Hexenjagd gedeutet werden kann, zum Opfer fielen? Die angeblichen Übeltäter kamen nicht aus Freiburg selbst, sondern von ausserhalb, aus dem Einzugsgebiet der Sense, was Kathrin Utz Tremp zur Vermutung veranlasst hat, dass der eigentliche Anlass für die Verfolgung in der «Ausdehnung und Festigung der städtischen Herrschaft über das Land» lag[20].

Wenn man in diesem Zusammenhang die Herkunftsorte dieser angeblichen Hexer und Hexen Revue passieren lässt, so ergeben sich Verbindungen, die eine solche an die vieldiskutierte Akkulturationsthese von Robert Muchembled[21] erinnernde Deutung stützen: Unter den zwischen 1438 und 1442 Hingerichteten finden sich nämlich eine Magd, die wahrscheinlich aus Rechthalten stammte, ein Ehepaar aus Plaffeien sowie eine Frau aus Äschlenberg mit ihrem Sohn. Der Fall dieser Mutter – sie hiess Itha Stucki – ist besonders aufschlussreich, führt ihre Geschichte doch bis auf die Ereignisse von 1429 und 1430 zurück. 1429 war Itha Stucki schon einmal verhaftet worden, dasselbe wiederholte sich ein Jahr später. Beide Male kam sie mit dem Leben davon, 1430 dank der Solidarität von fünf Nachbarn, die bereit waren, dafür einzustehen, dass der von Itha Stucki abgelegte Reinigungseid wahr sei[22]. Doch warum dieser Schritt zurück, von

[19] Herbert Grundmann, *Der Typus des Ketzers in mittelalterlicher Anschauung*, in: Ausgewählte Aufsätze, Teil 1: Religiöse Bewegungen, Stuttgart 1976 (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Band 25,1), S. 313–327, bes. S. 315.

[20] Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 45–46.

[21] Siehe beispielsweise Robert Muchembled, *The Witches of the Cambrésis: The Acculturation of the Rural World in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*, in: Religion and the people, 800–1700, hg. von J. Obelkevich, Chapel Hill 1979, S. 221–276.

[22] Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 28, 42–44.

1438–1442 bis ins Jahr 1429? Es geht dabei um die Wohnorte der Männer und Frauen, die 1429 mit der später als Hexe verbrannten Itha Stucki festgenommen wurden: Die Stadtbehörden fahndeten damals nämlich in Tafers, Gurmels, Rechthalten und Grasburg[23], in Dörfern also, die ebenso wie das rund zehn Jahre später dazugekommene Plaffeien erst kürzlich und auch nur vorübergehend unter Freiburger Herrschaft gelangt waren. Die Rede ist von Orten, die – mit Ausnahme der vormals savoyischen Kastellanei Grasburg, die ab 1423 von Freiburg und Bern gemeinsam verwaltet wurde[24] – im Verbund der sogenannten Tiersteinschen Lehen im «Multipack» von Freiburg erworben wurden[25].

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, die komplizierte Geschichte dieser Erwerbung nachzuzeichnen. Es sei lediglich daran erinnert, dass der freiburgische Ankauf nicht ohne Widerstand vonstatten ging. Im Jahre 1428, das heisst zehn Jahre nach einem erstmals getätigten Kauf, erhob ein anderer Zweig der Tiersteinschen Familie dagegen Einspruch, dem in der Folge ein Schiedsgericht stattgab. Der im Dezember 1437 eingetretene Tod des Grafen Bernhard von Tierstein, der sich den freiburgischen Expansionsplänen erfolgreich widersetzt hatte, ebnete schliesslich den Weg für die Stadt. Der in finanziellen Nöten steckende Erbe willigte in den Verkauf ein, und am 15. Oktober 1442 wurde der entsprechende Vertrag unterzeichnet, den Kaiser Friedrich III. im folgenden Monat in seiner Funktion als höchster Landesherr ratifizierte[26].

Was von alledem ist für unsere Zwecke von Belang? Wie wir gesehen haben, sind die Freiburger Behörden für zwei Verhaftungswellen verantwortlich, die mit auffallender Häufigkeit Dörfer trafen, die zu den Tiersteinschen Lehen gehörten. Dabei sind die entsprechenden Daten nicht unerheblich: 1429 sowie 1438 bis 1442. Beim ersten geht es um das sogenannte ländliche Vorspiel zum grossen Waldenserprozess, das sich von diesem städtisch geprägten Verfahren indes zu

[23] Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 28.

[24] Zu Grasburg siehe HBLS III, S. 637–638.

[25] Pierre de Zurich, *Les fiefs Tierstein et le terrier de 1442*, in: ASHF 12 (1918), S. 1–132. Zur Kirchgemeinde von Tafers: S. 64–72; zu Gurmels: S. 36–38; zu Rechthalten: S. 72–73; zu Plaffeien: S. 82–83, und zu Äschlenberg: S. 69.

[26] de Zurich (wie Anm. 25), S. 20–30.

unterscheiden scheint, nicht zuletzt weil erste Anzeichen auf eine Verschiebung des Ketzerbegriffes in Richtung Hexenwesen hinweisen; beim zweiten handelt es sich wohl um die erste belegbare Freiburger Hexenjagd[27]. Beide Daten lassen sich nun mit der Chronologie der Tiersteinschen Erwerbung in Verbindung setzen: In der zweiten Jahreshälfte 1428 gelangten die Nachrichten vom Einspruch der Tierstein nach Freiburg, in der ersten Hälfte des folgenden Jahres rückten die freiburgischen Venner und Weibel in die genannten Dörfer ein. Am 13. Dezember 1437 verstarb Graf Bernhard von Tierstein, die darauf einsetzenden Traktationen mit seinem Nachfolger wurden im Oktober 1442 abgeschlossen. Gleichzeitig, das heisst von der ersten Hälfte des Jahres 1438 bis ins Jahr 1442, fahndeten die Freiburger Behörden in den betreffenden Siedlungen nach Hexen[28]. Mit anderen Worten: Als die Erwerbung der Lehen 1428 gefährdet war, bzw. als sie nach dem Tod des Grafen zehn Jahre später wiederum in Sichtweite rückte, griffen die Behörden vor Ort ein. Und als der Kaufvertrag schliesslich unterzeichnet war, setzte auch die Hexenjagd aus. Der Verdacht liegt also nahe, dass die expansionswillige Stadt durch diese Massnahmen der Landbevölkerung gegenüber ein Zeichen setzen wollte. Doch welcher Art war dieses «Zeichen»?

Herrschaften und Hexen: die Zeit bis 1442

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage lohnt es sich, zuerst einen Blick auf die Besitzverhältnisse in der von der Stadt so nachhaltig begehrten Herrschaft zu werfen. Dabei beschränken wir uns mit Gurmels, Äschlenberg, Rechthalten und Plaffeien auf Dörfer, die der Stadt einen bedeutenden Anteil der Hexer und Hexen der Jahre 1429 bzw. 1438–1442 «lieferten». Als Quelle dienen die von Pierre de Zurich analysierten Lehensanerkennungsakten *(recogniciones)* aus

[27] Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 28–30 bzw. 42–47.

[28] Für die zeitliche Verzahnung der beiden Entwicklungen siehe die chronologische Synopse im Anhang B.

dem Jahre 1423 sowie das anlässlich des Kaufes der Tiersteinschen Lehen erstellte Urbar *(terrier)* von 1442[29]. Was lässt sich festhalten? 1423 waren die Kirchzehnten von Gurmels in den Händen der Familien Bracza und Oguey; einen Teil der anderen Abgaben besass Wilhelm Velga[30], der überdies in Rechthalten über einen jährlichen Zins von 13 Pfund und 10 Schilling verfügte. Weitere Rechte in diesem Dorf gehörten Peter Rych, Peter von Vuippens, Jakob (II.) von Praroman, Peter Morsel, Johann Mossu und Johann Floret. Neben diesen Einzelpersonen finden sich auch Institutionen, denen Einkünfte aus Rechthalten zustanden: das Zisterzienserinnenkloster Magerau und das Freiburger Spital. Weitere Güter im Dorf gehörten der Kirche von Tafers, zu deren Lehensträgern Marmet Arsent zählte[31]. Was das Spital betrifft, so besass es auch den Zehnten von Plaffeien[32]; der von Äschlenberg gehörte Johann Chastel[33].

Der Blick auf die genannten Zinsherren lässt vermuten, welcher Beweggrund hinter der vorangetriebenen Erwerbung stand: Wenn man die kollektiven Körperschaften einmal ausklammert, gingen die von den örtlichen Pächtern zu erbringenden Abgaben mit wenigen Ausnahmen an die Vertreter der städtischen Elite, die über die verschiedenen politischen Einrichtungen die Geschicke Freiburgs bestimmte[34]. Das öffentliche Interesse, das heisst die Ausdehnung des Freiburger Territoriums, fiel daher mit privaten Erwägungen zusammen, denn es musste von Vorteil scheinen, wenn die Orte, in denen man Rechte besass, unter die Herrschaft der Stadt kamen. Besonderen Anteil an dieser Herrschaft hatten Familien wie die Praroman und Velga, deren Mitglieder über mehrere Generationen hinweg die höchsten Ämter bekleideten und die auch unter den aufgeführten Zinsherren zu finden sind.

[29] Der folgende Abschnitt beruht auf Pierre DE ZURICH (wie Anm. 25).
[30] DE ZURICH (wie Anm. 25), S. 36–38.
[31] DE ZURICH (wie Anm. 25), S. 72–73 sowie 117.
[32] DE ZURICH (wie Anm. 25), S. 82–83.
[33] DE ZURICH (wie Anm. 25), S. 69.
[34] Vergleiche die entsprechenden Familiengeschichten im *Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz*: Velga (HBLS VII, S. 208); Praroman (HBLS V, S. 481–482); Arsent (HBLS I, S. 447–448); Chastel (HBLS II, S. 545); Morsel (HBLS V, S. 168–169); Mossu (HBLS V, S. 172); Rych bzw. Dives (HBLS II, S. 729).

Der *cursus honorum* von Jakob (II.) von Praroman, Wilhelm Velga und auch Peter Morsel vermag einen Eindruck vom Einfluss dieser Männer zu vermitteln: Jakob von Praroman war zuerst Venner des Burgquartiers (1412–1416), darauf amtete er nacheinander als Seckelmeister (bis 1419), Bürgermeister (1419–1422) und wiederum als Seckelmeister (1422–1425). Dieselbe Funktion übte er auch noch ein drittes Mal aus (1431–1434). 1439 wurde er dann Schultheiss, wobei er Wilhelm Velga ersetzte, der ihn 1442 im selben Amt ablösen sollte. Velga, Ratsherr seit 1432, war von 1433 bis 1436 Bürgermeister; darauf bekleidete er insgesamt drei Mal die Schultheissen-Würde (1436–1439, 1442–1445 sowie 1446–1449)[35]. Peter Morsel war seit 1414 Ratsherr; von 1422 bis 1425 amtete er als Bürgermeister, anschliessend bis 1428 als Seckelmeister und zweimal als Siegelbewahrer (1431–1433 und 1435–1438). Von seinen finanziellen Möglichkeiten wie auch von seinem Interesse an der Ausdehnung der städtischen Herrschaft zeugt der Umstand, dass er 1423 als Bürge der Stadt beim Ankauf der Herrschaft Grasburg fungierte[36]. Solche Beispiele liessen sich vermehren, wenn auch nicht unbedingt in Bezug auf die höchsten Ämter.

Ein aufschlussreiches Bild ergibt sich, wenn man die aufgelisteten Regierungsjahre mit den in diesem Artikel dargestellten Geschehnissen in Beziehung setzt: Als die Stadt 1418 zum erstenmal nach den Tiersteinschen Lehen trachtete, war Jakob von Praroman Seckelmeister. Die endgültige Erwerbung fiel dann in die Zeit, in der Jakob von Praroman und Wilhelm Velga als Schultheissen amteten[37]. In dieselben Jahre fiel jedoch auch die erste Freiburger Hexenjagd. Über die Rolle einzelner Würdenträger bei den diesbezüglichen Entscheidun-

[35] Zu Praroman und Velga, siehe DE ZURICH (wie Anm. 25), S. 27 (Anm. 1 und 5). Jakob (II.) von Praroman erscheint dort als Jakob von Praroman der Ältere. Beim Vergleich mit dem ebenfalls von Pierre de Zurich verfassten Familieneintrag im HBLS ergeben sich im Fall von Praroman kleinere Differenzen. So war Jakob gemäss HBLS nicht Schultheiss, sondern Statthalter des Schultheissen (Bd. V, S. 481).

[36] DE ZURICH (wie Anm. 25), S. 73 (Anm. 3), sowie HBLS V, S. 168.

[37] Als im Dezember 1437 die Nachricht vom Tode des Grafen Bernhard von Tierstein in Freiburg eintraf, machte sich Schultheiss Wilhelm Velga unverzüglich auf, um dem Nachfolger die freiburgische Kaufbereitschaft vorzutragen. Es war Velga vergönnt, im Oktober 1442 den Kauf zum Abschluss zu bringen. Er musste zu diesem Zweck im Namen der Stadt aus verschiedenen Quellen die Summe von 3725 Pfund aufnehmen. Siehe DE ZURICH (wie Anm. 25), S. 27–30.

gen kann dabei mangels Quellenmaterial nichts Genaues ausgesagt werden. Die Chronologie der Ereignisse legt indes, wie wir gesehen haben, ein konsequentes Handeln seitens der städtischen Behörden nahe; zudem gilt es zu bedenken, dass die Schultheissen ebenso wie die Ratsherren nicht nur politische Funktionen ausübten, sondern auch als Richter amteten: Für die Verhandlung von Strafgerichtsfällen, einschliesslich der Hexerei, war nämlich das Ratsgericht unter dem Vorsitz des Schultheissen zuständig[38].

Das Beispiel von Marmet und Jaquet Arsent, Vater und Sohn, mag als sprechende Ausnahme einen kleinen Eindruck von der Verflechtung von Privatsache, Staatsangelegenheit und Hexenjagd vermitteln: Wie schon angedeutet, hatte Marmet Arsent, seines Zeichens Venner des Spitalquartiers (1424–1427) und Ratsherr, gewisse Interessen in Rechthalten. Diese übertrug er wahrscheinlich seinem Sohn Jaquet, der als Venner des Spitalquartiers (1436–1439), Seckelmeister (1440–1443) und Ratsherr[39] in die Fussstapfen seines Vaters trat. In den Jahren 1438 und 1440 erscheint nun sein Name zweimal in Verbindung mit der Hexenjagd in den Seckelmeisterrechnungen. Die erste Erwähnung betrifft Arsent als Venner des besagten Viertels im Zusammenhang mit dem Fall von Cůno Godin, welcher wegen «voudessie» gefangengenommen worden war und sich im Gefängnis erdrosselte[40]. Die zweite Erwähnung hat mit der Hinrichtung eines gewissen Sůmy und dessen Magd Greda Bůsen zu tun, die aus Rechthalten stammte. Arsent gehörte zum Trupp, der in das Dorf entsandt worden war, um die Frau festzusetzen[41]. Dabei handelte er im Dienste der Stadt, griff dabei aber – so kann angenommen werden – auf seine persönliche Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zurück.

[38] Gyger (wie Anm. 9), S. 34–37. Wir finden keinen Hinweis darauf, dass die Lausanner Inquisition von der Stadt beigezogen worden wäre. Entsprechende Ausführungen bei Bise scheinen auf einer Vermischung von Hexensachen mit den Freiburger Waldenserprozessen zu beruhen (*Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie à Fribourg du XV^e au XIX^e siècle*, S. 67–68).

[39] HBLS I, S. 447.

[40] StAF, SMR 72 (1438/II), p. 13. Siehe dazu Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 43.

[41] StAF, SMR 76b (1440/II), f. 71v. Siehe dazu Utz Tremp, *Ist Glaubenssache* (wie Anm. 8), S. 44. Frau Kathrin Utz Tremp hat mir freundlicherweise ihre Transkriptionen der SMR 71–81 zur Einsicht überlassen.

Eine Frage, die sich im Zusammenhang mit solchen Verhaftungen aufdrängt, nämlich aus welchen Gründen ganz bestimmte – und nicht etwa andere – Männer und Frauen aus ihrer Umgebung gerissen, nach Freiburg verschleppt und als Hexer bzw. Hexen dem Feuertod überantwortet wurden, lässt sich aufgrund der Quellenlage nicht schlüssig beantworten. Wir müssen uns auf die allgemeine und damit unbefriedigende Annahme beschränken, dass die Hexenjagd insgesamt als Zeichen zu deuten sei, und zwar im Sinne einer Untermauerung des freiburgischen Herrschaftsanspruches. Dieser Ansatz vermag zwar nicht zu erklären, weshalb gerade diese Menschen zu Opfern der Freiburger Justiz wurden; er steht aber im Einklang mit dem chronologischen Auftreten der Prozesse sowie mit den territorialen Expansionsbemühungen Freiburgs.

In der Frühen Neuzeit erschien Hexerei, um Stuart Clark heranzuziehen, nicht allein als spirituelles, sondern auch als soziales Vergehen, als Bedrohung der weltlichen Ordnung. Was lag also näher, als dass sich die weltlichen Behörden dieser Bedrohung entgegenstellten, mit dem willkommenen «Nebeneffekt», dass sie sich dadurch politisch legitimierten? «Ein siegreicher Ausgang», schreibt Clark, «war demnach ein wirkungsvolles Zeichen politischer Legitimität.»[42] Wir vermuten, dass solche Denkmuster bereits im Freiburg der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirksam wurden. Dass sie in dieser Zeit vorstellbar waren, beweist jedenfalls das Beispiel des Richters Claude Tholosan aus der Dauphiné, der in seinem um 1436 verfassten Traktat *Ut Magorum et Maleficiorum Errores* die Rolle des Fürsten und seiner weltlichen Justiz auf dem Gebiet der Hexenverfolgung begründete[43]. Im Zusammenhang mit der politischen Deutung von Hexenverfolgung, genauer: ihrer Interpretation als symbolischer Hoheitsausdruck, wollen wir aber nicht unterstellen, dass die zuständigen Behörden nicht an die Realität der angeblichen Verbrechen geglaubt hätten. Nein, die Behörden nahmen an, dass sich die Verhafteten, grad *weil*

[42] Clark (wie Anm. 3), S. 550, 552 und 567.

[43] Der Traktat liegt in einer von Pierrette Paravy eingeleiteten und kommentierten Fassung vor. Paravy (wie Anm. 6). Eine neue Edition erscheint demnächst in: *L'imaginaire du sabbat: Les textes les plus anciens*, hg. von Martine Ostorero, Agostino Paravicini Bagliani und Kathrin Utz Tremp, Lausanne 1999 (CLHM 26).

sie Feinde der sozialen und göttlichen Ordnung waren, dem Teufel verschrieben hatten. Die Missetaten, die ihnen zur Last gelegt wurden, waren denn auch nicht irgendwelche Hirngespinste, sondern, wie Jacques Chiffoleau schreibt, durchaus denkbare Verbrechen[44].

In unserem Fall würde die angestrebte politische Legitimierung ein Gebiet betreffen, das im Visier der damaligen freiburgischen Expansionsbestrebungen stand. Als treibende Kräfte hinter dieser territorialen Ausweitung können die Männer vermutet werden, die in den begehrten Gebieten Rechte besassen und gleichzeitig die Freiburger Politik massgeblich mitbestimmten. Mit ihrer Politik vertraten sie die Stadt, gleichzeitig aber auch ihre eigenen Interessen. Die persönlichen Interessen dieser Männer bestimmten die Staatsräson mit, und diese fiel mit der Hexenjagd zusammen, die, zusammen mit der Verfolgung von Ketzern und Rebellen, bereits als Teil des auf die freiburgische Landschaft abzielenden Territorialisierungsprozesses im 15. Jahrhundert gedeutet worden ist[45]. Nachdem die Herrschaft einmal gesichert war, konnte auch die Hexenjagd eingestellt werden. Dies geschah jedoch nur vorübergehend, wobei die Verfolgungsschübe der folgenden Jahrzehnte aufgrund ihrer territorialen Zersplittertheit keine allumfassende Deutung zulassen.

Die Hexenverfolgungen in den fünfziger und sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts

Nach einer längeren Ruhephase, während der wir keine an Hexerei gemahnende Hinrichtung verzeichnen, lässt sich ab Mitte des nächs-

[44] «Il ne s'agissait pas de crimes imaginaires mais de crimes parfaitement imaginables», Jacques Chiffoleau, *Sur la pratique et la conjoncture de l'aveu judiciare*, in: L'aveu: Antiquité et Moyen-Age. Actes de la table ronde organisée par l'École française de Rome avec le concours du CNRS et de l'Université de Trieste (Rome 28–30 mars 1984), Rom 1986 (Collection de l'École française de Rome, 88), S. 341–380, bes. S. 372.

[45] Für diese Deutung siehe Kathrin Utz Tremp, *Richard von Maggenberg († 1438): Ausbürger, Häretiker und Rebell*, in: Deutschfreiburg im Aufbruch. Festschrift zum 40. Jahrestag der Gründung der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft am 15. Januar 1999, Freiburg 1999, S. 84–97, bes. S. 94.

ten Jahrzehnts eine erneute Häufung von einschlägigen Einträgen in den Seckelmeisterrechnungen beobachten. Ein erster Schritt in diese Richtung könnte die Verhaftung einer gewissen Gueltina in der ersten Hälfte des Jahres 1454 gewesen sein, doch können wir nicht mit Sicherheit sagen, ob die Festgenommene tatsächlich infolge eines Verdachts auf Hexerei mit der Justiz in Konflikt geraten war – es sei denn, es handle sich bei ihr um die ungenannte Frau aus Rechthalten, von der gleich die Rede sein wird[46]. Gueltina wurde fünfzehn Tage lang festgehalten, vom Palmsonntag bis zum 29. April. Während der Haft, so scheint es, hat sie dem Gerichtsschreiber Augustin Vogt einen Brief zukommen lassen, der sie möglicherweise gerettet hat; ihr Name steht jedenfalls nicht in der Hinrichtungsrubrik, zudem war Vogt für die Ausstellung von Urfehdebriefen zuständig, in denen sich Verdächtigte, denen nichts nachgewiesen werden konnte, verpflichteten, ihrerseits kein Verfahren gegen die Stadt anzustrengen[47]. Etwas Ähnliches muss eine Frau aus Rechthalten erlebt haben – die vielleicht mit der Gueltina identisch ist. Die Frau ist in der zweiten Hälfte desselben Jahres inmitten vermeintlicher «Waldenser» *(voudesez)* bzw. Hexern aufgeführt, wobei der Rechnungsführer in ihrem Fall präzisiert hat, dass sie schliesslich freigelassen wurde[48]. Ungleich weniger Glück hatte eine *voudisa* namens Brachotina, die nach sieben Tagen Haft im Gefängnis verstarb, wobei ihr Leichnam ordnungsgemäss hingerichtet, das heisst wahrscheinlich verbrannt wurde[49].

Mit dieser postumen Hinrichtung erschöpft sich der Blutzoll des Jahres 1454 noch nicht: In der Exekutionsrubrik, welche die sechs Monate vom Juni 1454 bis zum Januar 1455 umfasst, werden nämlich gleich vier «ordnungsgemässe» Verbrennungen aufgeführt. Zu den Opfern gehörten zum einen zwei als *voudesez* bezeichnete Frauen: eine gewisse Alix Buchser sowie ihre Gefährtin *(compagnie)* Nesa, die von einem uns unbekannten Ort herbeigeführt worden waren. Die

[46] Die Unsicherheit rührt von zwei Interpunktionsmöglichkeiten der Quelle her.

[47] StAF, SMR 103b (1454/I), p. 40, sowie SMR 104 (1454/II), p. 59. Zu Augustin Vogt vgl. *Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg i.Ue. (1399–1439)*, hg. von Kathrin Utz Tremp, München 2000 (MGH, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, Bd. 18), Anhang II Nr. 4d.

[48] StAF, SMR 104 (1454/II), p. 53 und 59.

[49] StAF, SMR 104 (1454/II), p. 53 und 176.

beiden sind nicht ohne spirituelle Begleitung gestorben, denn neben einer ganzen Reihe von Holztransporten, die durch ihre Hinrichtung in Gang gesetzt wurden, finden sich in den Rechnungsbüchern auch die Kosten für die Augustiner und Franziskaner, die man in dieser Angelegenheit heranzog[50]. Die Hexenjagd des Jahres 1454 war jedoch nicht ausschliesslich gegen Frauen gerichtet: Ihr fielen auch zwei Männer zum Opfer, nämlich Wilhelm Gigniod, der 22 Tage im Gefängnis verbrachte, und Hugonin le Borgognon, dessen in den Rechnungen ausgewiesene Haftdauer fünf Tage beträgt. Ein Eintrag legt dabei die Vermutung nahe, dass die beiden, vielleicht auch die Brachotina, während dieser Zeit gefoltert wurden, zusammen mit «mehreren anderen» Gefangenen, bei denen es sich möglicherweise um Alix Buchser und Nesa handelt[51].

In den Seckelmeisterrechnungen werden Gigniod und le Borgognon, die beide dem Feuertod überantwortet wurden, mit dem Terminus *malfaicteurs* bedacht; was darunter zu verstehen ist, geht aus einer Eintragung hervor, derzufolge Wilhelm Gigniod, den man zuvor mit einem Dreieraufgebot im Dunkel der Nacht in Autigny verhaftet hatte, am selben Ort eine Büchse versteckt haben sollte. Einem zwei Mann starken Trupp zahlte die Stadt nämlich zehn Schilling, damit die beiden in Nähe der Mühle von Autigny eine Büchse *(boete)* suchten, welche Gigniod zufolge dort verborgen war[52]. Uns ist nicht bekannt, was die Emissäre schliesslich in Autigny fanden – oder auch nicht. Beim angesprochenen Behältnis handelt es sich jedenfalls aller Wahrscheinlichkeit nach um eine Salbenbüchse, in der die vermeintlichen Hexer gemäss der seit kurzem zur Verfügung stehenden dämonologischen Literatur die Paste aufbewahrten, die ihnen vom Teufel entweder zum Fliegen oder aber zum Töten von Mensch und Tier mitgegeben worden war[53].

Wilhelm Gigniod war nicht die einzige Person in Autigny, welche die Aufmerksamkeit der Freiburger Justiz auf sich zog. Der Grossweibel Claude Cordeir, der für die Verhaftung des Salbenbüchsen-

[50] StAF, SMR 104 (1454/II), p. 176–177.
[51] StAF, SMR 104 (1454/II, p. 51–53 und 175.
[52] StAF, SMR 103b (1454/I), p. 42.
[53] Siehe dazu insbesondere den anonymen Traktat *Errores Gazariorum*, der in *L'imaginaire du sabbat* (wie Anm. 43) neu zugänglich gemacht wird.

besitzers Gigniod besorgt war, begab sich nämlich mit seinen Gehilfen ein weiteres Mal in dasselbe Dorf und nahm dort ebenfalls zu nächtlicher Stunde einen Mann namens Cudray fest[54]. Dieser Cudray scheint Gigniods Schicksal entronnen zu sein, da er nicht in der Hinrichtungsrubrik der Seckelmeisterrechnungen aufgeführt ist. Was genau den Verdacht der Behörden hervorgerufen hat, wissen wir in seinem Fall genauso wenig wie in allen vorangegangenen Beispielen; wir können nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob auch er der Hexerei verdächtigt wurde. Die Verhaftung von Cudray bzw. das Interesse, das die Freiburger Behörden an ihm zeigten, könnten allenfalls damit zu tun haben, dass er ein Pächter des Freiburger Spitals war[55].

Nach dem beschriebenen Hinrichtungsreigen scheint sich die Aufmerksamkeit der Freiburger Behörden während einiger Zeit anderen Dingen zugewandt zu haben, bis in die zweite Hälfte des Jahres 1462, als mit der Verbrennung von Antonia (Antheny), der Frau von Nicod du Cloz aus Cugy[56], eine neue Serie einsetzt. Antonia wurde ein gebührender Prozess gemacht, wovon die verloren gegangenen Protokolle zeugen, für die der Notar Claude Lombard der Stadt zwanzig Schilling in Rechnung stellte. Das Verfahren muss sich vergleichsweise lange hingezogen haben, da Antonia 28 Tage im Gefängnis verbrachte, wo dafür gesorgt wurde, dass sie trotz Folterung nicht allzu rasch ihre Kräfte verlor: Auf Befehl der Obrigkeit verabreichte ihr nämlich der Gefängniswärter Fleisch, Suppe und Wein *(VIII pot de vin, auxi la cher et le potaige)*. Was Antonias Seelenheil angeht, so figuriert unter den der Stadt anfallenden Kosten auch das Honorar eines Priesters, welcher der Verurteilten die Beichte abnahm[57].

[54] StAF, SMR 103b (1454/I), p. 41.

[55] Im Jahre 1443 unterschrieb er eine Lehensanerkennungsakte *(recognicio)* zugunsten der Spitäler von Freiburg und Romont. Daraus lässt sich entnehmen, dass Aymonet Cudray zusammen mit seiner Frau Perrissona, der Tochter des seligen Marmet Lauffer *(Louffere)*, in Autigny ein kleines Gut bewirtschaftete, zu dem auch ein Haus mit Garten gehörte (StAF, Grosses Hôpital 115, f. 85r–87r).

[56] Nicod du Cloz erscheint in keiner der konsultierten Sammlungen von Lehensanerkennungsakten, was den Gedanken nahelegt, dass Antonia zum Zeitpunkt des Prozesses verwitwet gewesen sein könnte. Dem allerdings steht die Formulierung in den Seckelmeisterrechnungen entgegen.

[57] StAF, SMR 120 (1462/II), p. 177–178. Im Vergleich dazu erstreckten sich die drei für die Jahre 1458 und 1461 erhaltenen Inquisitionsprozesse, die der Bischof

In der darauffolgenden Abrechnungsperiode, welche die erste Hälfte des Jahres 1463 umfasst, ist die nächste Verbrennung verzeichnet, und zwar die von Girard Ballif aus Surpierre. Auch Girard Ballif wurde ein Prozess gemacht, für dessen Akten Claude Lombard zwanzig Schilling verrechnete. Allerdings verlief das Verfahren rascher als das gegen Antonia, da der Gefängniswärter bloss 13 Tage verbuchte, wobei Ballif ebenfalls in den Genuss von obrigkeitshalber verordneter Verköstigung und Wein kam *(vin et toutes viandes)*[58]. Wir wissen nicht, wieso das Verfahren gegen Ballif im Vergleich zu dem gegen Antonia du Cloz in weniger als der halben Zeit abgeschlossen war. Möglicherweise hat Ballif der Justiz weniger Widerstand entgegengesetzt, was auch das Fehlen eines Hinweises auf Folter in den Seckelmeisterrechnungen erklären würde. Im Fall Ballif wurde auch – soweit das aus derselben Quelle hervorgeht – kein Priester beigezogen, was aber nicht heissen muss, dass ein Angeklagter in solch einer verzweifelten Lage jeder geistlichen Tröstung entbehren musste. In der betreffenden Abrechnungsperiode wendete die Stadt nämlich fünf Schilling auf, um im Gefängnis ein Kruzifix hinmalen zu lassen[59].

von Lausanne zusammen mit dem ortsansässigen Dominikanerinquisitor durchführen liess, über nicht mehr als drei Wochen, vgl. Modestin (wie Anm. 12), Kap. «Les sorciers devant leurs juges».

Mit der von der Freiburger Obrigkeit verordneten Verköstigung mit Fleisch, Suppe und Wein könnte es gleich wie im weiter unten angeführten Beispiel von Girard Ballif eine besondere Bewandtnis haben, die mit der vergleichsweise langen Haftzeit von Antonia und Girard im Verbindung stünde (für das zügige Verfahren bei anderen Delikten siehe: Gyger, wie Anm. 9, S. 90–91, bes. Anm. 194). Demnach wäre es den Behörden darum gegangen, die Hexer bzw. Hexen in einer ersten Phase mittels Nahrungsentzug zu einem Geständnis zu zwingen, was in Anbetracht eines imaginären Vergehens nicht einfach gewesen sein dürfte. An eine solche Massnahme lässt uns der Fall zweier Frauen denken, die 1466 aufgrund nicht näher geschilderter Delikte ertränkt wurden. In diesem Fall geben die Seckelmeisterrechnungen einen genaueren Einblick in die Haftbedingungen. Die beiden Frauen wurden zuerst während 7 bzw. 5 Tagen bei Wasser und Brot gehalten *(a pain et aigue)*; nachdem sie aber die geforderten Geständnisse abgelegt hatten, wurden ihnen Wein und andere Nahrungsmittel zugestanden *(a pain, vin et aultres pidances quant elle heust regiqui)*. Der Nahrungsentzug schliesst andere Druckmittel keineswegs aus, da die beiden Angeklagten zusätzlich auch noch gefoltert wurden *(quant l'on lez a foltra et tire a la corda)*. Siehe StAF, SMR 127 (1466/I), p. 24–25 und 123–124.

[58] StAF, SMR 121 (1463/I), p. 155–156.

[59] StAF, SMR 121 (1463/I), p. 33.

Rund anderthalb Jahre später, in der zweiten Hälfte 1464, war die Reihe an einem gewissen lo Rey aus Posieux(?), der nach sechzehn Tagen Haft aufgrund von Vergehen *(demerites)*[60] verbrannt wurde, über deren Natur sich unsere Quellen leider einmal mehr ausschweigen. Mit lo Rey bricht die Serie eng aufeinanderfolgender Verbrennungen ab, denn die nächsten Scheiterhaufen wurden in Freiburg erst vier Jahre später errichtet, als ein Johann Papon sowie ein Humbert Bersaud den Flammen zum Opfer fielen[61]. Mit diesen beiden beschliessen wir unsere makabre Chronik, die uns bis zum Beginn der siebziger Jahre führt, und wenden uns dem Versuch zu, die aufgelisteten Hinrichtungen zu deuten.

Eine erste Schwierigkeit ergibt sich dabei aus der bereits angetönten Unsicherheit bezüglich des jeweiligen Hinrichtungsgrundes. Ist von den Verurteilten als «Waldensern» die Rede, kann von einem Hexereikasus ausgegangen werden, dasselbe gilt auch für Wilhelm Gigniod und seine Salbenbüchse. In den anderen Fällen – und das betrifft insbesondere die Männer – bieten sich jedoch noch andere Delikte an, die wie Hexerei mit dem Feuertod bestraft wurden, nämlich Homosexualität und Zoophilie[62]. Wie bereitwillig diese Vergehen indes mit Hexerei verquickt werden konnten, das heisst, wie leicht den Behörden der Übergang von einem zum anderen mitunter fiel, zeigt uns der Prozess gegen Christin Bastardet aus dem Jahre 1457, der weiter unten vorgestellt wird. An unserer Hypothese, dass die Verfolgung von angeblichen Verbrechern – seien es nun Hexen oder sogenannte Sodomiten – politischen Zwecken dienen konnte, ändert sich durch die angesprochene Unsicherheit jedenfalls nicht allzu viel.

Welche Interpretation bietet sich nun aber für die neuerlichen Exekutionswellen an? In den Seckelmeisterrechnungen haben sich drei Schübe niedergeschlagen; der erste im Jahre 1454, dem die Brachotina, Alix Buchser, Nesa, Wilhelm Gigniod und Hugonin le Borgognon zum Opfer fielen, insgesamt drei Frauen und zwei Männer. Die in den Abrechnungen genannten Orte sind einmal mehr Rechthalten (im

[60] StAF, SMR 124 (1464/II), p. 181–182.
[61] StAF, SMR 132 (1468/II), p. 253–258.
[62] Siehe dazu die Tabelle in Gyger (wie Anm. 9), S. 375.

Fall der unbekannten Frau) sowie Autigny, wo Gigniods Salbenbüchse gesucht wurde. Der zweite Schub fällt in den Zeitraum von 1462 bis 1464 und kostet zwei Männern – Girard Ballif aus Surpierre und lo Rey – sowie einer Frau – Antonia du Cloz aus Cugy – das Leben; vom dritten, im Jahre 1468, wurden zwei Männer erfasst.

Im Hinblick auf die genannten Orte müssen beim Versuch, die jeweiligen Repressionswellen zu deuten, unterschiedliche Ansätze ins Auge gefasst werden: Was das zur Alten Landschaft gehörende Autigny betrifft, so könnten der aussergewöhnlich lange Prozess gegen Wilhelm Gigniod sowie die Vorladung von Aymonet Cudray mit den Unruhen in Verbindung stehen, welche die Landschaft wenig zuvor, das heisst in den Jahren 1449–1452, erschütterten; Unruhen, die auf die verheerende Finanzsituation der Stadt zurückgehen, deren Folgen in Form von drastisch erhöhten Zinsen auf die Landschaft abgewälzt wurden. In der Tat, die 1448 nach dem verlorenen Savoyerkrieg der Stadt aufgebürdeten Reparationszahlungen sowie die durch den vorausgegangenen Ankauf der Tiersteinschen Lehen angefallenen Kosten wurden auf die Pachtbauern abgeschoben und führten zu einer zunehmenden Entfremdung gegenüber den in der Stadt ansässigen Lehensherren[63]. Unter den Bauern, die sich darüber beim Herzog von Österreich beschwerten, waren auch die Dorfleute von Autigny, wie die erhaltenen Klageschriften zeigen:

> Item die dorfflúte von Autignie clagent sich ab iren herren, dann inen allen ir zins gesteigert worden sint übermessenklichen[64].

Wir wissen weder, wie Wilhelm Gigniod und Aymonet Cudray die Freiburger Herrschaften auf sich aufmerksam gemacht haben, noch wie die Verdachtsmomente im Fall von Gigniod in einen Hexenkasus

[63] Für eine Darstellung dieser Unruhen und ihrer Hintergründe siehe Ernst Tremp, *Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang Freiburgs von der österreichischen zur savoyischen Herrschaft (1499–1452)*, in: Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Politische, soziale und kulturelle Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land seit dem Spätmittelalter. Akten des Kolloquiums an der Universität Freiburg zur 500-Jahrfeier des Eintritts von Freiburg in die Eidgenossenschaft, hg. von G. Gaudard u. a., Freiburg 1981, S. 139–159.

[64] R. Thommen, *Ein Beitrag zur Geschichte von Freiburg* [Edition der im Wiener Hof- und Staatsarchiv befindlichen Beschwerdeschriften der Bauern], in: ASHF 5 (1889), S. 409–468, bes. S. 420.

umschlugen. Als möglichen Erklärungsansatz schlagen wir aber vor, die Geschichte der beiden vor dem Hintergrund der konfliktbeladenen Situation zwischen Stadt und Land zu sehen, in deren Folge zwei Männer aus einem unzufriedenen Dorf im Dunkel der Nacht verhaftet und in die Stadt gebracht wurden, wobei der eine nach einem langen Prozess sein Leben einbüsste. Das für ein angebliches Vergehen – Hexerei –, hinter dem alles und nichts stehen kann und das gerade deshalb eine verhüllte Strafaktion besonders begünstigt.

Anschuldigungen ähnlicher Art richteten sich wahrscheinlich auch gegen eine Frau und einen Mann aus Cugy bzw. Surpierre, wobei die örtlichen Begebenheiten hier eine andere Deutung nahelegen: Beide Dörfer waren zum besagten Zeitpunkt nämlich noch nicht Teil der freiburgischen Territorien. Cugy gehörte zur Herrschaft Montagny, die erst 1478 von der Stadt erworben wurde, Surpierre wurde noch später freiburgisch, und zwar im Zug der Eroberung der Waadt 1536[65]. Wenn man nun davon ausgeht, dass diese Erwerbungen die allgemeine Stossrichtung der freiburgischen Territorialpolitik in der zweiten Hälfte des 15. sowie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts anzeigen[66], so stellt sich die Frage, ob die Stadt nicht vielleicht auch in diesen Gebieten ihre Ambitionen in symbolhafter Form kundtat, und sei es in Form der Repression vermeintlicher Feinde der religiösen wie auch der sozialen Ordnung. An etwas Ähnliches lassen auch die Hinrichtungen von Johann Papon und Humbert Bersaud denken, die 1468 verbrannt wurden. Aus den Seckelmeisterrechnungen geht zwar nicht hervor, woher diese beiden Verurteilten stammten; im Laufe ihres mit Hilfe der Folter geführten Prozesses wurden aber in verschiedenen Dörfern Erkundigungen eingezogen, was auch die lange Haftzeit von je 22 Tagen erklären könnte. Im Fall von Papon schickten die Behörden jemanden nach Treyvaux, um irgendwelche Informationen einzuholen *(faire venir certans inquestes a cause dudit Papon)*. Im Fall von

[65] HBLS II, S. 652 (Cugy); HBLS VI, S. 611 (Surpierre). Zur Geschichte der Herrschaft Montagny siehe Stefan Jäggi, *Die Herrschaft Montagny: Von den Anfängen bis zum Übergang an Freiburg (1146–1478)*, in: FG 66 (1989), S. 1–357.

[66] Siehe dazu Nicolas Morard, *La formation du canton de Fribourg: contrainte et liberté*, in: La formation territoriale des cantons romands: Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève, Lausanne 1989 (MDR, 3e série, 17), S. 1–15, bes. S. 7–9.

Bersaud ist die Rede von Briefen, die dieser in Cormanon und Corserey geschrieben, empfangen oder möglicherweise hinterlegt hatte und die nun nach Freiburg gebracht werden sollten[67]. Nun, Treyvaux gelangte 1475, sieben Jahre nach der Hinrichtung von Papon, als Teil der Herrschaft Arconciel-Illens an Freiburg und Bern und wurde 1484 ganz freiburgisch. Corserey wurde von Freiburg 1526 erworben[68].

Die oben angeschnittene Frage mag zwar gewisse langfristige Tendenzen ansprechen; sie genügt aber nicht, wenn es um das konkrete Einzelbeispiel geht, das sich einer solchen Verallgemeinerung entzieht. Was die eigene Herrschaft, das heisst Autigny, betrifft, so könnte die Hexenjagd – wie wir gesehen haben – zur «Befriedung» der Landbevölkerung eingesetzt worden sein. Im Fall der übrigen genannten Dörfer stellt sich das Problem der örtlichen Herrschaftsverhältnisse. Dabei möchten wir Cormanon, Corserey und Treyvaux aus der Diskussion ausklammern, was mit den Besonderheiten der vorliegenden Angaben zu tun hat[69].

Mit Cugy und Surpierre konzentrieren wir uns auf Orte, die zu dem Zeitpunkt von der Repression betroffen waren, da auch der Fürstbischof von Lausanne in seinen Gebieten nach Hexen fahnden liess. Dabei ergeben sich suggestive Berührungspunkte: Cugy gehörte zusammen mit Vesin, Aumont, Sassel, Ménières, Fétigny sowie weiteren Dörfern zur Herrschaft der Familie von Glane, die sich die örtlichen Rechte mit der Familie von Illens teilte, wobei die beiden

[67] StAF, SMR 132 (1468/II), p. 253–258.

[68] HBLS VII, S. 48 (Treyvaux); HBLS II, S. 628 (Corserey).

[69] Bei der Analyse der Herrschaftsverhältnisse in der fraglichen Zeit stützen wir uns in erster Linie auf Lehensanerkennungsakten aus dem Freiburger Staatsarchiv. Für Cormanon fehlen diese gänzlich. Im Fall von Treyvaux ergeben sie ein kompliziertes Bild von Rechten, die Peter von Baulmes, Herr von Arconciel-Illens, den Zisterziensern von Hauterive, den Zisterzienserinnen der Magerau, den Prämonstratensern von Humilimont sowie dem Freiburger Spital zukommen (StAF, Grosses Illens 28; Hauterive P 40; La Maigrauge 1a; Marsens 4, sowie Hôpital 115). In Corserey sind diverse Rechte in den Händen von Françoise, der Frau von Peter von Mont und Tochter des seligen Johannes von Baulmes von Lucens, sowie in denen von Johannes, Wilhelm und Franziskus, den Söhnen des seligen Anton Champion (StAF, Grosses Montagny 142 und 132). Für die Familie von Baulmes siehe HBLS II, S. 50; für die Familie Champion siehe HBLS II, S. 537–538.

Lehen nicht deckungsgleich waren[70]. Bei den aufgeführten Dörfern fällt nun auf, dass sie samt Cugy während der zweiten Phase der fürstbischöflichen Hexenjagd, im Spätherbst 1461, als Wohnorte möglicher Hexer bzw. deren Opfer genannt wurden[71], kurz bevor Antonia du Cloz aus ebendiesem Cugy in Freiburg verurteilt und hingerichtet wurde. Es scheint also, als wäre das Einzugsgebiet der Broye in der zweiten Hälfte des Jahres 1461 von diffusen Ängsten heimgesucht worden, die ihrerseits bereits eine Geschichte hatten. Im April 1458 wurde nämlich in Lausanne der Fall eines Mannes aus Middes verhandelt, der mit dem besagten Prozess vom Spätherbst 1461 mehrfach verknüpft ist und in dem sich wiederum die Echos dreier vorausgegangener Verbrennungen ausmachen lassen[72].

Damit sich in der Bevölkerung verbreitete Ängste und Anschuldigungen in Hexenverfolgungen entladen konnten, war – so möchten wir argumentieren – ein Zusammentreffen mit einer institutionellen Repressionsbereitschaft nötig. Im Fall der angesprochenen Lausanner Prozesse ging letztere vom Fürstbischof aus. Was die nur wenig späteren Beispiele aus Cugy und Surpierre betrifft, so ergeben sich mögliche Anhaltspunkte aus den örtlichen Herrschaftsverhältnissen: Zum Zeitpunkt des Prozesses gegen Antonia du Cloz war die Herrschaft von Cugy in den Händen der Adeligen Humbert und Johannes von Glane, die sie von ihrem 1445 verstorbenen Vater Jakob übernommen hatten, dem sie seinerzeit durch seine Frau Anna, der Tochter von Girard von Estavayer, zugefallen war. Nach dem Tod von Humbert ging sie dann an dessen Sohn Georg über, der 1506 das Freiburger Bürgerrecht erwarb[73]. Da war Cugy bereits seit fast dreissig Jahren

[70] StAF, Grosses Estavayer 128 und 129 (von Glane), bzw. Grosses Estavayer 125 und 131 (von Illens). Bei der Familie von Glane handelt es sich um das im 15. Jahrhundert geadelte Waadtländer Geschlecht, und nicht um das gleichnamige, im 12. Jahrhundert ausgestorbene Freiburger Dynastengeschlecht (siehe HBLS III, S. 537). Wir halten uns an die im HBLS vorgenommene Unterscheidung zwischen Glâne (FR) und Glane (VD).

[71] Modestin (wie Anm. 12), Prozess gegen Wilhelm Girod aus Henniez vom 7. bis 19. Oktober 1461. Wir geben weiter unten einen kurzen Einblick in die Hexenjagd des Fürstbischofs von Lausanne.

[72] Modestin (wie Anm. 12), Prozess gegen Peter dou Chanoz aus Middes vom 6. bis 26. April 1458.

[73] StAF, Grosses Estavayer 128 (Cugy: 1451), sowie Estavayer 129 (Cugy: 1455); HBLS III, S. 537 (Familie von Glane), sowie HBLS III, S. 85 (Girard von Estavayer).

freiburgisch. 1478 hatte die Stadt die Herrschaft Montagny, zu der auch Cugy gehörte, käuflich erworben, und zwar vom Haus Savoyen, das sie 1405 von den Herren von Montagny übernommen hatte[74]. Von 1405 bis 1478 waren also die Herren von Cugy – ab 1433 nachweislich die Adeligen von Glane[75] – savoyische Vasallen.

Die Verhaftung von Antonia du Cloz in der zweiten Jahreshälfte 1462 könnte demnach von Humbert von Glane veranlasst worden sein, zumal dieser als savoyischer Kastellan von Estavayer ordnungspolizeiliche Erfahrungen sammeln konnte[76]. Nach ihrer Festnahme scheint Antonia in das bis 1477 ebenfalls savoyische Freiburg gebracht worden zu sein[77], was auf eine unproblematische Zusammenarbeit der involvierten Justizorgane schliessen lässt[78]. Weshalb sich Antonia deren Aufmerksamkeit zugezogen hat, geht aus unseren Quellen nicht hervor. Möglicherweise ist ihr Fall ein Echo auf die Hexenjagd des Lausanner Fürstbischofs, die im Oktober 1461 nach einer vorübergehenden Ruhephase mit neuer Gewalt losbricht. In der Vergangenheit, das heisst anlässlich der ersten Hexenjagd desselben Bischofs im Jahre 1448, hatten ihm die savoyischen Kastellane des Genferseeufers jedenfalls willig Hand geboten[79]. Ein anderer Hinweis auf eine mögliche «Lausanner Fährte» ergibt sich aus dem Umstand, dass neben der Familie von Glane auch die von Illens Rechte in Cugy besass[80]. In diesem Zusammenhang ist vielleicht von Bedeutung, dass

[74] HBLS V, S. 140 (Montagny). Siehe auch Jäggi (wie Anm. 65).

[75] Siehe dazu StAF, Quernet des fiefs nobles 21 (Fiefs nobles de Montagny), f. 3r–5r. Jakob von Glane leistet einen Lehenseid für Cugy und seine Einwohner zugunsten des Bastards Humbert von Savoyen. Nach dem Tod Humberts 1443 fiel die Herrschaft Montagny wieder an das Haus Savoyen zurück (HBLS V, S. 140). Cugy war ein aus der Herrschaft Montagny ausgegebenes Lehen. Auch nachdem diese an Savoyen gefallen war, blieb Cugy Teil des Lehensverbandes. Siehe dazu Jäggi (wie Anm. 65), S. 144 sowie 151–152.

[76] HBLS III, S. 85.

[77] Jedenfalls fehlen – wie im Fall von Girard Ballif aus Surpierre – die sonst in den Seckelmeisterrechnungen verzeichneten Kosten, die anfielen, wenn die Freiburger Weibel ausrückten, um jemanden festzunehmen bzw. in die Stadt überzuführen.

[78] Siehe in diesem Zusammenhang auch Gyger (wie Anm. 9), S. 26.

[79] Ostorero (wie Anm. 17), S. 37–40.

[80] StAF, Grosse Estavayer 131 (die 1462 für Cugy erstellten Lehensanerkennungen sind zugunsten von Peter von Illens sowie seinem Neffen Claude, dem Sohn bzw. Enkel des verstorbenen Girard von Illens). Diesen betrifft Grosse Estavayer 125 (1424).

ein Mitglied der Familie, nämlich Anton – dessen Verwandtschaftsgrad mit den in Cugy belegten Familienmitgliedern wir allerdings nicht kennen – in den fraglichen Jahren als Vogt von Lausanne und damit als ziviler Richter des Bischofs amtete[81].

Die für Cugy angedeutete Möglichkeit einer Lausanner Spur verdichtet sich im Fall von Surpierre, woher der in der ersten Hälfte des Jahres 1463 verbrannte Girard Ballif stammte, gleichsam zur Gewissheit. Auch da scheint der Verdächtigte nach Freiburg gebracht worden zu sein, was auf die Kooperation der beteiligten Organe schliessen lässt. Surpierre wurde 1434 von Humbert von Glérens käuflich erworben, womit es Teil eines grösseren Besitztums wurde, zu dem auch Rechte in Lucens, Henniez, Granges sowie anderen Orten gehörten[82]. Nun, Henniez und Granges gerieten in den Mittelpunkt der im Oktober 1461 wiederaufgenommenen Hexenjagd des Bischofs von Lausanne, die unter anderem Wilhelm Girod aus Henniez das Leben kostete[83]. Henniez und Lucens gehörten zum Kleinstaat des Lausanner Fürstbischofs, womit der Herr von Surpierre – zum Zeitpunkt der Verhaftung von Girard Ballif einer der Söhne des inzwischen verstorbenen Humbert – in diesen Dörfern ein Vasall des Bischofs war.

Im Lichte der Hexenverfolgungen in den Jahren um 1460 erscheint ein Treffen, das am 3. Oktober 1461 im Lausanner Bischofspalast stattfand, besonders bedeutsam: An diesem Samstag trat François von Glérens vor den Bischof Georg von Saluces und leistete ihm in seinem eigenen Namen sowie in dem seiner Brüder Ludwig und Georg den Lehenseid für die Kastellanei von Bercher. Unter den Zeugen befanden sich nebst dem vierten Bruder Humbert, seines Zeichens Prior der Benediktiner von Grandson, der persönliche Kaplan des Bischofs Heinrich Piscator, der Jurist Pierre Creschom, der als Prokurator des Bischofs amtete, sowie die Kastellane von Bercher und

[81] Zu Anton von Illens siehe HBLS IV, S. 333; zum Amt des Vogtes von Lausanne siehe Paolo GALLONE, *Organisation judiciaire et procédure devant les cours laïques du Pays de Vaud*, Lausanne 1972 (BHV 45), S. 54–56. Es mag kein Zufall sein, dass sich Johann Croserens, der langjährige Leutnant des Vogtes Anton von Illens, für die bischöflichen Prozesse interessierte (siehe MODESTIN, wie Anm. 12, Registre des noms 1.5.2).

[82] HBLS VI, S. 611, sowie StAF, Grosse Surpierre 56 (1437).

[83] MODESTIN (wie Anm. 12), Prozess gegen Wilhelm Girod aus Henniez.

Surpierre[84]. Dass an diesem 3. Oktober auch die grassierende Hexenplage zur Sprache kam, kann als sehr wahrscheinlich angenommen werden, ist uns doch Peter Creschom als der eigentliche Koordinator der bischöflichen Repression bekannt, an der er seit 1458 beteiligt war. Zudem finden wir ihn nur einen Tag später, am Sonntag, den 4. Oktober 1461, in spezieller Mission in Lucens, wo er den im bischöflichen Verliess festgehaltenen Wilhelm Girod aus Henniez einer Befragung unterzieht. Creschom überzeugt sich dabei von der Schuld des Verdächtigten, denn dieser wird anschliessend nach Lausanne übergeführt, wo am 7. Oktober sein Prozess beginnt. Darin denunziert er verschiedene Dorfleute aus Henniez, Granges, Surpierre und Cugy. Am 13. Oktober verstrickt er sich in den Augen der Richter in solche Widersprüche, dass er der Folter überantwortet werden kann, wobei der Verkündigung dieses Zwischenverdiktes auch Heinrich Piscator beiwohnt[85].

Ob sich François von Glérens zusammen mit dem Kastellan von Surpierre auch nach Lucens begeben hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Verbrennung von Girard Ballif aus Surpierre weist jedenfalls auf die Zusammenarbeit der von Glérens bei der Hexenbekämpfung hin. Aus welchem Grund die Hinrichtung in Freiburg stattfand, bleibt eine offene Frage; die Antwort steht allenfalls mit einer Neubesetzung des Lausanner Bischofssitzes in Zusammenhang: Georg von Saluces stirbt Anfang November 1461, und sein Ende April des folgenden Jahres eingesetzter Nachfolger Wilhelm von Varax zeigt, soweit bekannt ist, wenig Neigungen, die Repressionskampagne seines Vorgängers wiederaufzunehmen.

Die Hexenjagd des Bischofs von Lausanne (1458–1461)

Angesichts der Berührungspunkte zwischen der Verfolgung in den bischöflichen Territorien und der Hinrichtung von Girard Ballif aus

[84] ACV, Grosse des fiefs nobles Ff 23, f. 4r–4v. Zur Lokalisierung des Ortes, in dem das besagte Treffen stattfand (*infra cameram domus episcopalis lausannensis continguam turri de Cathon*, f. 4r), siehe MAH Vaud I, S. 323.

[85] Modestin (wie Anm. 12), Prozess gegen Wilhelm Girod.

Surpierre und vielleicht auch der von Antonia du Cloz aus Cugy scheint ein kurzes Eingehen auf die von Lausanne ausgehende Repression ratsam. Dabei sollen hier nur die wichtigsten Elemente der bischöflichen Hexenjagd referiert werden, der zwischen 1458 und 1461 sieben Menschen zum Opfer fielen; ansonsten sei auf unsere Edition der erhaltenen Prozesse verwiesen[86]. Die Umstände dieser Kampagne lassen den Schluss zu, dass sie auf Bestreben von Bischof Georg von Saluces durchgeführt wurde, der bereits für die Verfolgungswelle im Gebiet von Vevey im Jahre 1448 verantwortlich gezeichnet hatte[87]. In einem entscheidenden Punkt unterscheidet sich indes die Jagd der sechziger Jahre von ihrer Vorgängerin: Sie betrifft nämlich Orte, in denen der Lausanner Fürstbischof selbst die weltliche Gewalt ausübte, wodurch allfällige Kompetenzstreitigkeiten um Herrschaftsrechte wegfallen[88].

Georg von Saluces, bezeichnenderweise ein Reformbischof, dessen ordnende Hand in den unterschiedlichsten Bereichen im Leben seiner Diözese auszumachen ist[89], muss es darum gegangen sein, seine eigenen Gebiete von dieser Gruppe teufelshöriger Ketzer zu säubern, die im Untergrund der christlichen Gesellschaft ihr Unwesen trieben. Weshalb die Verfolgung gerade zum gegebenen Zeitpunkt einsetzte, entzieht sich unserem Wissen; die erhaltenen Akten lassen bloss erkennen, wie die Repression vonstatten ging: Vor Ort handelten die bischöflichen Kastellane, die für die Verhaftung der Verdächtigten zuständig waren, wobei dieser Zugriff am ehesten aufgrund nachbarschaftlicher Anschuldigungen bzw. Denunzierungen erfolgte, über deren Ursachen uns die Quellen im Unklaren lassen. Nach der Festnahme wurden die vermeintlichen Hexer und Hexen ins bischöfliche Schloss von Ouchy bei Lausanne verlegt, wo auch die Prozesse stattfanden, zu gleichen Teilen geleitet von einem Vertreter des Bischofs

[86] Modestin (wie Anm. 12).

[87] Siehe dazu Ostorero (wie Anm. 17).

[88] Henniez und La Roche gehörten zum Herrschaftsbereich des Bischofs; in Middes war 1458 die Familie von Villarzel Lehensherr, deren Mitglieder in mancherlei Hinsicht dem Bischof von Lausanne zu Dienste waren. Siehe dazu Modestin (wie Anm. 12), Kap. «Dénonciateurs et dénoncés», Abschnitt «Une chasse dans les terres de l'évêque».

[89] Ostorero (wie Anm. 17), S. 61–64. Siehe auch die Biographie von Georg von Saluces in: *La visite des églises du diocèse de Lausanne en 1453*, hg. von Ansgar Wildermann, Lausanne 1993 (MDR, 3e série, 19–20), I, S. 25–37.

und einem Vertreter des Lausanner Inquisitors, wobei auffällt, wie einhellig diese Instanzen zusammenarbeiteten. Fruchteten die Ermahnungen der vorsitzenden Richter nichts, mit anderen Worten: blieb der Angeklagte – wie es in der Sprache der Inquisition heisst – «verstockt», so schritt man zur Folter, von der reger Gebrauch gemacht wurde. Unter dem Eindruck der erlittenen Qualen gestanden sämtliche Verdächtigte, einen Bund mit dem Teufel eingegangen zu sein und sich an fürchterlichen Missetaten beteiligt zu haben.

Diese Hexenjagd lief, wie oben bereits angedeutet, in zwei Phasen ab: Im April 1458 ging der Prozess gegen Peter dou Chanoz aus Middes über die Bühne; darin erfahren wir nebenbei, dass der Angeklagte zuvor von drei als Hexern bzw. Hexen hingerichteten Personen, deren Prozesse sich leider nicht erhalten haben, belastet worden war. Zu diesem Zeitpunkt weilte Bischof Georg von Saluces noch in Italien; alle vier Verfahren wurden also in seiner Abwesenheit durch Bevollmächtigte abgewickelt. Nach einer vorübergehenden Pause von über drei Jahren wurden die Verfahren im Oktober 1461 wieder aufgenommen, nur drei Monate nachdem der Bischof in seine Diözese zurückgekehrt war. Die neu entfachte Jagd kostete Wilhelm Girod aus Henniez und Johanneta Anyo aus La Roche das Leben. Im Laufe der Verhandlungen gegen Johanneta wurde überdies eine gewisse Vulva erwähnt, die zum selben Zeitpunkt vom bischöflichen Kastellan von Bulle festgehalten wurde. Mit ihr erhöht sich die Zahl der Betroffenen auf sieben, von denen sechs mit Sicherheit verbrannt wurden.

Am 5. November 1461 starb Bischof Georg; mit seinem Tod reisst die Prozessserie ab. Das Verfahren gegen Perrissona Gappit aus Châtel-Saint-Denis zum Jahresanfang 1464 ist trotz seiner immensen epistemologischen Bedeutung nicht mehr als eine lokale Angelegenheit[90], die einen einzelnen Punkt in der Verfolgungslandschaft jener Jahre darstellt.

Beim Vergleich der in den fünziger und sechziger Jahren von der Stadt Freiburg betriebenen Hexenverfolgungen mit der Jagd, die zur selben Zeit vom Bischof von Lausanne ausging, fällt vor allem auf, dass in beiden Fällen das Hexenfieber schubweise auftritt: Eine erste Hinrichtungswelle verzeichnet man in Freiburg 1454; um 1458 setzt

[90] Siehe dazu Modestin (wie Anm. 12), Prozess gegen Perrissona Gappit.

die Verfolgung durch den Bischof von Lausanne ein und dauert bis in den November 1461; von der zweiten Hälfte des folgenden Jahres an finden die Prozesse wiederum in Freiburg statt. Angesichts dieser säuberlichen Alternierung möchte man von einer Spiegeldynamik sprechen: Die Verfolgung in den Gebieten, die sich im Einflussbereich der Stadt befinden, scheint auf bislang ungeklärte Weise eine zeitverschobene Repression in den bischöflichen Besitzungen auszulösen; diese wiederum schlägt auf die Stadt bzw. ihr zukünftiges Territorium zurück, indem gefangene Hexen dem Freiburger Gericht zugeführt werden. Ob und wie sich diese Jagden gegenseitig bedingt haben, ist nicht klar; die Antwort hängt davon ab, auf welche Weise man die Teile des Puzzles zusammensetzt und deutet. Unbestritten scheint jedenfalls, dass die Verbrennung von Girard Ballif aus Surpierre mit den Lausanner Geschehnissen zusammenhängt, wobei die etwa anderthalbjährige Verzögerung ihrerseits neue Fragen aufwirft.

Die Nachrichten von der aufkeimenden Hexenplage könnten sich über «feudale Kanäle» verbreitet haben; denkbar ist zudem auch eine Vermittlung durch die Geistlichkeit, da Freiburg zur Diözese Lausanne gehörte. Da wir aber über die Rolle der Landgeistlichkeit – im besonderen in den Freiburger Prozessen – nichts wissen, bleibt dieser Ansatz Spekulation, um so mehr als sich die Titulare der Pfarreien in den bischöflichen Gebieten nicht sonderlich für die Verfahren zu interessieren schienen, die in Lausanne gegen die ihnen anvertrauten Schafe angestrengt wurden[91].

Was sich über die durchlässigen und heute zum Teil schwer zu rekonstruierenden Herrschaftsgrenzen hinweg beobachten lässt, sind Orte, in denen sich Hexerei bzw. Hexereibezichtigungen «endemisch» festgesetzt hatten, so wie in Henniez, Granges und vielleicht auch Surpierre. Zahlreiche Einwohner dieser Dörfer wurden im Laufe der erhaltenen Prozesse als Übeltäter denunziert, was mit einiger Wahrscheinlichkeit auf durchaus vorhandene Spannungen zurückgeführt werden kann. Dabei hat die Beständigkeit, mit der einzelne Dörfer in diesem Zusammenhang auftauchen, mit der ungemein langen Halbwertszeit solcherart Beschuldigungen zu tun. Einmal ausgesprochen, bleiben sie an der Person haften. Der angebliche Hexer

[91] Modestin (wie Anm. 12), Kap. «Les sorciers devant leurs juges», Abschnitt «Les témoins ecclésiastiques».

trägt fortan ein Stigma, das genauso schwierig abzuschütteln ist wie die Ketzerkreuze, welche die Inquisition den verurteilten Häretikern als Strafe aufzulegen pflegte.

Die Hexer kommen mit auffallender Regelmässigkeit vom Land, und das über einen langen Zeitraum hinweg. Dies mag zum einen auf den eingangs geschilderten Territorialisierungsprozess zurückgehen, dann aber auch auf allfällige näher zu untersuchende kulturelle Unterschiede, die Hexereibezichtigungen zu einem grundsätzlich ruralen Phänomen machen würden. Die überwiegend ländliche Herkunft der Teufelsjünger scheint sich jedenfalls so nachhaltig in das allgemeine Hexenstereotyp eingebrannt zu haben, dass sie das Bild der Freiburger Prozesse bis ins 17. Jahrhundert bestimmte[92].

Von Zoophilie zu Hexerei: der Fall von Christin Bastardet (1457)

Die Geschichte von Christin Bastardet steht abseits der bislang behandelten Repressionsschübe, und doch verdient sie es aufgrund der ansonsten unbefriedigenden freiburgischen Quellenlage, dass besonders auf sie eingegangen wird[93]. Es handelt sich, wie bereits erwähnt, um den ersten von nur zwei Freiburger Fällen aus dem 15. Jahrhundert, über die wir aufgrund der erhaltenen Dokumente mehr wissen. Sein Interesse liegt zudem im Umstand, dass er auf geradezu beispielhafte Weise demonstriert, wie Zoophilieanschuldigungen – in seltneren Fällen lauteten sie auch auf Sodomie, das heisst Homosexualität[94] – zu einem Verdacht auf Hexerei führen konnten.

[92] Siehe Bise, *Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI^e et XVII^e siècles* (wie Anm. 8), S. 18–19.

[93] Was vom Prozess gegen Christin Bastardet erhalten ist, wird im Freiburger Staatsarchiv unter der Signatur Papiers Hauterive, Tiroir II, No. 9 aufbewahrt. Diese 1845 von Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold in den ASHF 1, S. 494–496, erstmals veröffentlichte Liste von Geständnissen soll im Anhang dieser Studie einem breiteren Interessentenkreis neu kommentiert zugänglich gemacht werden.

[94] Sodomie ist ein unscharfer Begriff. In Anlehnung an die konsultierte Literatur verstehen wir ihn als pejorativen Ausdruck für Homosexualität. Bisweilen wurden jedoch unter Sodomie alle als «widernatürlich» empfundenen Sexualpraktiken zusammengefasst (James A. Brundage, *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe*, Chicago und London 1987, S. 533–536, bes. S. 533).

Die vom 12. Jahrhundert an zu beobachtende Vermengung dieser «Verbrechen» ist von E. William Monter dargestellt worden[95], weshalb wir uns an dieser Stelle kurz fassen können: Die Verknüpfung der betreffenden Anklagepunkte geht auf die Abneigung der katharischen *perfecti* gegenüber dem Geschlechtsverkehr zurück, die in polemischer Absicht in Homosexualität umgedeutet wurde. Dabei gewann dieser Vorwurf eine Eigendynamik, die ihn auf beliebige Gruppen anwendbar machte, seien dies nun die Templer oder eben die frisch entdeckte Hexensekte. Häresie und Homosexualität galten als besonders ruchbar, als Beleidigung des Allmächtigsten; ein Gedanke, der 1532 übrigens auch in die berühmte Karolina Eingang fand[96]. Homosexualität wurde ihrerseits mit Zoophilie vermischt, die ebenfalls im Ruch des überaus Schrecklichen stand[97]. Für den Übergang von Zoophilie zu Hexerei stellt nun der Fall von Christin Bastardet ein frühes Beispiel dar[98], wobei in diesem Zusammenhang auch auf einen parallelen Fall in Dommartin im Jahre 1498 verwiesen werden soll, der von Laurence Pfister untersucht worden ist[99].

Wir wissen weder, woher Christin Bastardet stammte, noch wie alt er wurde, und auch seine Familienverhältnisse sind uns unbekannt. Alles, was wir über ihn sagen können, beschränkt sich auf seine angeblichen

[95] E. William Monter, *La sodomie à l'époque moderne en Suisse romande*, in: Annales ESC 29 (1974), S. 1023–1033. Zur spätmittelalterlichen Repression von Homosexualität siehe auch John Boswell, *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality*, Chicago und London 1980, Kap. «Social Change: Making Enemies». Für den Modellfall einer politisch motivierten Anklage wegen Homosexualität siehe James A. Brundage, *Politics of Sodomy: Rex v. Pons Hugh de Ampurias (1311)*, in: Sex in the Middle Ages, hg. von J. E. Salisbury, New York und London 1991, S. 239–246. Zum Wandel der Haltungen gegenüber Bestialität seit dem 2. Jahrhundert siehe Joyce E. Salisbury, *Bestiality in the Middle Ages*, in: Sex in the Middle Ages, S. 173–186.

[96] Monter (wie Anm. 95), S. 1023–1024 sowie 1032.

[97] Obwohl in Lev. 20, 15–16 für den Verkehr mit Tieren die Todesstrafe gefordert wird, scheint Bestialität im kanonischen Recht eher stiefmütterlich behandelt worden zu sein (Jean-Louis Gazzaniga, *La sexualité dans le droit canonique médiéval*, in: Droit, Histoire & Sexualité, hg. von J. Poumarede und J.-P. Royer, Lille 1987, S. 41–54, bes. S. 50). Die harte Bestrafung rührte von ihrer Vermischung mit Homosexualität durch örtliche Gesetzgeber her (Brundage, wie Anm. 94, S. 534 und 536).

[98] Monter (wie Anm. 95), S. 1031.

[99] Pfister (wie Anm. 1), S. 124–126.

Vergehen, aufgrund derer er am 3. Juli 1457 nahe des zum Dorf Posieux gehörenden Weilers Froideville oberhalb der Glanebrücke verbrannt wurde. Diese Angaben sind nicht ohne Belang, gehörte doch Posieux neben Neyruz und Onnens zu den Dörfern, über die der Abt von Hauterive die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besass[100]. Der Prozess wurde denn auch auf Bestreben des Abtes geführt *(ad instanciam domini abbatis)*, das heisst auf die Initiative von Peter Masaleir, der die Abtswürde zu diesem Zeitpunkt seit acht Jahren innehatte[101]. Wie sich der unglückliche Bastardet die Aufmerksamkeit des Abtes zugezogen hatte, entzieht sich unserer Kenntnis; die Antwort könnte allenfalls mit einem früheren Amt von Masaleir zusammenhängen, der vor seiner Wahl zum Abt Kellermeister war und in dieser Funktion wahrscheinlich mit den zinspflichtigen Bauern der Umgebung zu tun hatte.

Der Prozess gegen Christin Bastardet wurde zwar vom Abt von Hauterive initiiert, die Durchführung oblag indes den Freiburger Behörden, mit anderen Worten: den zuständigen Mitgliedern des Kleinen Rates. Dieser Sachverhalt lässt sich wohl damit erklären, dass dem Abt als geistlichem Würdenträger die Blutgerichtsbarkeit verwehrt blieb, Freiburg andererseits 1452 endgültig das Schirmrecht über die Abtei erlangt hatte und damit den Schutz der klösterlichen Gemeinschaft übernahm[102]. Wessen wurde der Angeklagte aber bezichtigt? Er habe, so heisst es, insgesamt dreimal mit einem Tier Unzucht getrieben bzw. treiben wollen, da beim letzten Versuch das dazu ausersehene Schaf nicht stillgehalten habe. Anschliessend sei ihm – gewissermassen als unmittelbare Folge seines widernatürlichen Tuns – der Teufel erschienen, einmal sinnigerweise in Tierform, als Katze, und ein andermal als stattlicher Herr[103]. Falls sich Bastardet ihm anschliessen wolle, so der Teufel, würde er ihm unter seinen Anhängern

[100] HBLS V, S. 295–296 (Neyruz), S. 347 (Onnens) sowie S. 471 (Posieux). Es ist uns allerdings nicht gelungen, mit Hilfe der im StAF erhaltenen Lehensanerkennungsakten Bastardet in einem der drei Dörfer wiederzufinden.

[101] Für seine Biographie siehe HS III/3/I, S. 214–215.

[102] HS III/3/I, S. 185. Zur Definition der Schirmherrschaft *(avouerie)*, siehe Philippe Champoud, *Les droits seigneuriaux dans le Pays de Vaud*, Vevey 1963 (BHV 36), S. 78–79.

[103] Der Wechsel von der Bestialität zur Hexerei erfolgt abrupt, da sich die Aufzeichnungen auf die Geständnisse des Angeklagten beschränken und die spürbaren Zwischenfragen unterschlagen.

einen Ehrenplatz zuweisen, nämlich den eines Grossmeisters *(grand maistre)*, und ihm nach jedem erwiesenen Dienst fünf Schilling zahlen. Grund genug, gestand Bastardet, sich dem Teufel zu unterwerfen, indem er ihm die Hand küsste und ihm gleichsam zum Vertragsabschluss einen seiner kleinen Finger versprach, den der Teufel nach dem Tod von Bastardet erhalten sollte.

Worin bestanden nun die Missetaten, an denen der Neurekrutierte auf Geheiss seines Meisters beteiligt gewesen sein sollte? Er habe sich, gibt der Angeklagte zu Protokoll, mit mehreren Komplizen zweimal in die Lüfte erhoben, um zwei unterschiedliche Landstriche zu verhageln, wobei sie bei einer Gelegenheit von Glockengeläute in die Flucht geschlagen worden seien. Ein drittes Mal habe er dann die Gefolgschaft verweigert, sei darob aber so verprügelt worden, dass er krank das Bett aufsuchen musste.

Beim Vergleich dieser Aussagen mit solchen, welche etwa zeitgleich vor dem Lausanner Inquisitionsgericht gemacht wurden, ergeben sich sowohl Gemeinsamkeiten wie Unterschiede. Abgesehen vom Vorwurf der Zoophilie gleichen sich die Grundannahmen, das heisst der Teufelspakt, der sich auf dämonologische Traktate zurückführen lässt, die in diesen Jahren im Umlauf waren. Daneben rekurrieren auch einzelne Versatzstücke wie der Hexenflug und das Verhageln von Feldern und Weinbergen. Anders aber als in den Lausanner Prozessen wird Christin Bastardet jedoch weder mit Kindesmord noch mit Kannibalismus und auch nicht mit dem Abtöten von Föten oder dem Verderben von Vieh in Verbindung gebracht. Seine angeblichen Verbrechen hören sich dadurch vergleichsweise harmlos an. Dazu gehört auch, dass der Treueschwur nicht wie üblich mit einem Kuss auf den Hintern des Teufels besiegelt wird, sondern mit einem Kuss auf dessen Hand. Die «Milde» der Anklagepunkte erstaunt, besonders da man auch in Freiburg wusste, dass die Gefolgsleute des Teufels mittels einer vom Meister überreichten Paste Verderben über Mensch und Tier bringen konnten, wie die nur drei Jahre zurückliegende Suche nach Wilhelm Gigniods Salbenbüchse nahelegt[104].

[104] Es sei denn, Wilhelm Gigniod habe die Teufelssalbe ausschliesslich zum Fliegen gebraucht, was im Einklang mit den oben erwähnten *Errores Gazariorum* wäre, in denen der Hexenflug und das Verhageln von Feldern eingehend behandelt werden.

Was an Bastardets Fall weiter auffällt, sind die in der Mitschrift erwähnten Orte und Personen. Der eine Flug hat die Hexer, so wird berichtet, in die Nähe von Sankt Silvester und von La Roche geführt, was zusammen mit dem Umstand, dass die zwei von Bastardet denunzierten Gefährten aus Avry-devant-Pont stammen, ein einigermassen umrissenes Wirkungsgebiet ergibt. Beim zweiten «Luftangriff» habe es die Hexer dann bis in die Gegend von Chillon und des nahegelegenen Dent de Jaman an der Waadtländer Riviera verschlagen. So weit diese Ziele auch voneinander entfernt sein mögen, liegt ihnen doch eine territoriale Logik zugrunde: In beiden genannten Gegenden gehörte der Abtei von Hauterive Land, Teil eines bedeutenden Immobilienbesitzes, der sich in Form eines gegen Norden geschlossenen Halbkreises von Sankt Silvester bis ins Tal der Glane erstreckte. Einzelne Güter befanden sich zudem am Neuenburgersee wie auch am Lac Léman. Dort, bei Saint-Saphorin, lagen auch die während des Prozesses bei Chillon vermuteten Weinberge der Abtei, welche die Hexer verhagelt haben sollen[105].

Trotz dieses «realen» Hintergrundes ist es bei der Nennung von Chillon schwierig, nicht an die neun Jahre zurückliegende Hexenjagd zu denken, die 1448 vom Epizentrum Vevey aus die Riviera erschüttert hatte[106]. Was ebenfalls aufhorchen lässt, ist die Identität eines der beiden namentlich erwähnten Komplizen von Christin Bastardet. Über Perrod Pitton aus Avry-devant-Pont wissen wir nicht mehr als in der Prozessmitschrift steht, nämlich dass er es war, der Bastardet nach dessen Aussage so schrecklich verprügelt hatte[107]. Bedeutend mehr kann hingegen über einen Mann namens Pary in Erfahrung gebracht werden, über den es im Prozess gegen Bastardet heisst, er habe letzteren in die «Waldensersekte» *(setta des Woudeirs)* eingeführt. Diese Rekrutierungsgeschichte – in ihr ist ausdrücklich von

[105] Zum Landbesitz der Abtei siehe HS III/3/I, S. 180–181.

[106] Siehe dazu Ostorero (wie Anm. 17).

[107] Auch die erhaltenen Lehensanerkennungsakten helfen uns nicht weiter, lassen sich doch in Avry-devant-Pont in der fraglichen Zeit, in diesem Fall 1453, nur Miranda, Witwe eines Johann Pitton, sowie deren Söhne Johann, Dominik und Peter belegen (StAF, Grosse Farvagny-Pont 105, f. 127r–128r).

Waldensern die Rede[108] – widerspricht einer zweiten Version, wonach der Teufel selbst Bastardet angeworben habe und worin die Sekte nicht näher bestimmt ist. Allem Anschein nach handelt es sich dabei um zwei Varianten, die in verschiedenen Verhörstadien aufgeworfen worden waren und unverschränkt in der Schlussfassung stehen geblieben sind.

Pary wird überdies als Würdenträger innerhalb der Sekte bezeichnet: als Grosskastellan *(grant chastellain)*, zu dessen Aufgaben es gehört habe, Bastardet das vom Teufel in Aussicht gestellte Gehalt auszuzahlen; in Anbetracht seiner herausragenden Funktion erstaunt es wenig, dass er ebenfalls an den beiden erwähnten Luftfahrten teilgenommen haben soll. Nun, die Funktion als Grosskastellan sowie die Rolle als Verführer legen es nahe, diese Person mit einem gewissen Jacquet Paris zu identifizieren, der, mit genau denselben Attributen bedacht, Ende Oktober 1461, das heisst mehr als vier Jahre später, von Johanneta Anyo aus La Roche vor dem Lausanner Inquisitionstribunal denunziert wurde[109]. Und diesen Jacquet Paris wiederum haben wir geglaubt mit einem gleichnamigen Mann aus Avry-devant-Pont identifizieren zu können, der 1444 als Landbesitzer erscheint und 1483 mit Sicherheit tot ist[110] (Perrod Pitton stammt übrigens aus dem gleichen Dorf).

Johanneta Anyo, die aufgrund ihrer Geständnisse in Lausanne als Hexe verbrannt wurde, bezichtigte Jacquet Paris, sie in die Sekte der Teufelsjünger eingeführt zu haben; zudem sei er der Koch der Gruppe gewesen, womit ihm auch die Zubereitung der ermordeten Kinder oblag, und habe das Amt – nicht des Grosskastellans, das nach unseren Kenntnissen nirgendwo sonst erwähnt wird –, sondern das des Seckelmeisters *(thesaurarius)* mit analogem Pflichtenheft ausgeübt. Zur Seite gestanden sei ihm dabei ein gewisser Christin Soubes, eben-

[108] Interessanterweise lässt sich der appellative Übergang vom angeblichen Waldensertum zur Hexerei auf dem Dokument selbst beobachten: Im Text des Geständniskatalogs ist von der Waldensersekte die Rede, in den von anderer Hand geschriebenen Titeln auf der Rückseite des Dokuments wird Bastardet als *malefactor* und *sortilegus* bezeichnet.

[109] Wir haben diesen Prozess ediert in: Modestin (wie Anm. 12).

[110] Modestin (wie Anm. 12), Registre des noms 4.

falls aus Avry-devant-Pont, den wir aber nicht zu identifizieren vermögen[111].

In Avry-devant-Pont muss in diesen Jahren ein Hexenfieber grassiert haben, das seinen Niederschlag in den Beschuldigungen fand, mit denen verschiedene Bewohner des Dorfes bedacht wurden. Das geschah ebenso vor den Ratsherren aus Freiburg, die ihren Prozess auf Betreiben des Abtes von Hauterive durchführten, wie vor dem Lausanner Inquisitionstribunal, in dem die bischöflichen Vikare im Einklang mit den örtlichen Dominikanern federführend waren. Für die angeschwärzten Personen brachte das nicht automatisch Tod und Verderben. Der Freiburger Gerichtsschreiber hat Jacquet Paris jedenfalls etwas vorschnell zu den Verbrannten gezählt[112]; zudem lässt in den Lausanner Akten nichts darauf schliessen, dass der Betreffende im Zuge der bischöflichen Hexenjagd verfolgt worden wäre. Endemische Verdächtigungen machten auch andernorts periodisch die Runde, darunter in den Dörfern, die von der Hexenjagd des Fürstbischofs Georg von Saluces betroffen waren. Es scheint, als hätten die Behörden in so einem Fall in ein Wespennest gestochen und alte Feindschaften wieder aufleben lassen.

Ausklang

Glückliche Stadt! Im Freiburgischen sass der Teufel in der Landschaft, und zwar von Anbeginn der Hexenverfolgungen im 15. Jahrhundert bis zu deren Ausklang in der Neuzeit. Im näher untersuchten Zeitabschnitt residierte der Teufel zunächst in den Dörfern, welche die Stadt zwischen 1418 und 1442 so nachhaltig zu erwerben trachtete.

[111] Als Gedankenspielerei ohne direkte Belege könnte man sich die Frage stellen, ob der 1457 verbrannte Christin Bastardet nicht mit dem unauffindbaren Christin Soubes identifiziert werden könnte. Die Sache ist vielleicht weniger abwegig, als sie auf den ersten Blick erscheinen mag: Zum einen begegnet uns Christin als damals vergleichsweise seltener Vorname, zum anderen könnte es sich bei Bastardet um einen Rufnamen handeln, der auf eine illegitime Herkunft hinweist.

[112] Der Zusatz *qui est ars* ist in der Prozessmitschrift durchgestrichen.

Dabei machte sie wiederholt Jagd auf seine Komplizen, von denen etliche nach Freiburg gebracht und dort verbrannt wurden. Als das angesprochene Gebiet endgültig an die Stadt fiel, wurde dem Teufel der Boden dort zu heiss, und er zog sich einen Schritt zurück, in Orte, die nicht zur städtischen Herrschaft gehörten. Doch da wähnte er sich in falscher Sicherheit, denn die Verfolger blieben ihm auf den Fersen; zum einen wurden von Freiburg Weibel ausgesandt, um auch im neuen Refugium nach seinen Jüngern zu fahnden; zum anderen wurden diese, wie wir annehmen, von den örtlichen Behörden festgesetzt und in die Stadt übergeführt. Wie sich des Teufels Parteigänger jeweils verrieten, wird wohl immer ein Rätsel bleiben, sind doch die entsprechenden Papiere verloren gegangen. Was wir von vergleichbaren Fällen wissen, legt den Verdacht nahe, dass bei der Verhaftung dieser Frauen und Männer Denunziationen im Spiel waren. Diese bildeten meist den tragischen Abschluss eines zum Teil jahrzehntelangen Prozesses, während dessen sich das Verhältnis zwischen den vermeintlichen Übeltätern und ihren Dorfgenossen bis zum Geht-nicht-mehr verschlechterte. Mit der Denunziation entledigte sich das Dorf eines Individuums, das aus seiner Sicht das Gemeinleben belastete; die Behörden statuierten mit dem Prozess ihrerseits ein Exempel und unterstrichen dabei den Herrschaftsanspruch der Stadt. Damit nützte ein Hexenprozess beiden Seiten. Dem gezeichneten Ablauf haftet allerdings nichts Zwangsläufiges an, denn ungezählte Geschichten dieser Art mündeten in keinem Hexenkasus. In solchen Fällen schwelten die Spannungen innerhalb eines Dorfes weiter, ohne dass sie sich in einem Prozess entladen hätten. Zu einem Verfahren kam es erst, wenn eine äussere Instanz in das labile Gleichgewicht eingriff.

Ähnliche Wechselbeziehungen, in denen jede Seite den eigenen Vorteil wahrnahm, können auch anderswo vermutet werden, so im winzigen Staat der Fürstbischöfe von Lausanne. Dabei scheint die von Georg von Saluces in den Jahren 1458 bis 1461 durchgeführte Hexenjagd über die Territorien des Bischofs hinausgestrahlt zu haben, wie die Beispiele aus Cugy und in besonderem Masse Surpierre nahelegen. Umgekehrt könnte der Fall von Christin Bastardet – vor allem der Part, der Jacquet Paris aus Avry-devant-Pont darin zugedacht wurde – dafür sprechen, dass die Lausanner Hexenjagd von ausserhalb ins Rollen gebracht wurde. Dass zwischen Lausanne und Freiburg nicht

mehr als einige verstreute Berührungspunkte auszumachen sind, legt indes den Schluss nahe, dass beide Seiten ihre Hexenjagden in eigener Regie durchführten, auch wenn sie sich dazu gegenseitig angeregt haben mögen. Solche Kontakte sind allerdings schwer nachzuweisen; vermutlich waren sie vorwiegend informeller Art und haben deshalb keine direkten Spuren hinterlassen.

ANHANG A

Prozess gegen Christin Bastardet (1457)

Staatsarchiv Freiburg, Papiers Hauterive, Tiroir II, No. 9.

Unterlage: Papier.
Das Blatt ist auf einen weiteren Papierbogen aufgezogen worden.

Ed.: Jean-Nicolas-Elisabeth BERCHTOLD, *Supplément à l'histoire de la sorcellerie dans le canton de Fribourg*, in: ASHF 1 (1845), S. 494–495.

Froideville *1457, Juli 3*

[a]Processus cuiusdam malefactoris combusti supra Frigidam Villam[1] 1457

Processus Christini Bastardet sortilegi qui ad instanciam domini abbatis de Altaripa[2] fuit combustus supra Frigidam Villam 1457

(...) de Cristin Bastardet[a]

(...)[b] Cristin Bastardet a confessez et regicquiz que une fois ver la Vaul Sainte[3] il ot compaigny in ung estrable avec une vache.

Mais que une foys il ot compaigny in la montaigne d'Orousa(?)[4] avec une chievre.

[1] Der Weiler Froideville (Gde. Posieux, Saanebezirk, FR). Gemäss den seit 1510 erhaltenen Lehensanerkennungsakten im Freiburger Staatsarchiv besass die Zisterzienserabtei Hauterive Grundbesitz in Froideville.

[2] Peter Masaleir, Abt von Hauterive von 1449 bis 1472 (HS III/3/I, S. 214–215).

[a–a] Die drei Titel stehen auf der Rückseite des Manuskriptes, jeweils am oberen bzw. unteren Rand, so dass sie sichtbar blieben, nachdem das Manuskript eingerollt und abgelegt worden war. *Processus cuiusdam malefactoris combusti supra Frigidam Villam 1457* und *Processus Christini Bastardet sortilegi qui ad instanciam domini Abbatis de Altaripa fuit combustus supra Frigidam Villam 1457* stammen denn auch von einer zweiten respektive dritten Hand.

[b] Unbekanntes Zeichen im linken Rand. Es könnte sich um ein Abschnittszeichen handeln, das darauf hinweisen würde, dass das vorliegende Dokument aus einem grösseren Zusammenhang gerissen worden ist.

[3] La Valsainte, 1295 gegründetes Kartäuserkloster (Bez. Greyerz, FR).

[4] *D'Orousa* und *do Rousa* als Toponyme nicht identifiert. Möglicherweise auch *dorousa*. Das *Glossaire des patois de la Suisse romande* I (S. 629) gibt für *arousa*: «excédé de fatigue» (Adj. und Partizip).

Item mais qu'il voloit une foy avoir compaignie avec une faye, mais elle ne le voloit pas tenir quoy, et ne fut rien.

<Item il a>[c] regicquis que ung qui s'appelloit Pary[d] venit ver luy et disit que s'il voloit estre de sa setta des woudeirs qu'ils se donnerant de bon temps[5].

Ensy une foys appres cen qu'il avoit heuz compaignie avec les dittes bestes, venit le dyable ver luy in guyse d'ung chat, et une aultrefoy il venit ver luy in guyse d'ung bel seignieur et luy promit que s'il voloit estre des siens qu'il lo feroit grand maistre et qu'il luy donroit chascune foys qu'il lo serviroit V sous. Ensy il fit une foy hommage oudit dyable et luy baysa la main et estoit tout noir, et luy dona l'ung de ses pettit dois quant il morroit.

Ensy une foys luy et Pary et plusours de lour in lour compaignie et de la ditte setta des woudeirs alarent in laer ver Chillion[6] et enqui lour tempetarent de la greila une vigne[7], et fut cen qu'il s'en alarent avec la dite[e] tempeste dix la montaigne de Jamant[f/8].

Item une[g] aultre foy s'en ala le dit Cristin avec ledit Pary et lour compaignie de nuit, sont environ II ans, et tempetarent ver Saint Silvestre[9] et ver La Rochi[10], et les dittes dues foys qu'il ala ou dit fait avec la ditte compaignie, le dit Pary qui estoit grant chastellain entre lour, luy donnoit chasconne foy V sous, mais tel argent ne luy porta oncques proffit et n'en ot oncques joye.

[c] Manuskript am Rande beschädigt.
[d] Es folgt *qui est ars*, durchgestrichen.
[5] Beim Verführer handelt es sich wahrscheinlich um Jaquetus Paris, der im Oktober 1461 von Johanneta Anyo aus La Roche im Laufe ihres vor dem Inquisitionsgericht in Lausanne verhandelten Prozesses genauso als Verführer belastet wurde. Zudem sei er des Teufels Seckelmeister gewesen, eine Funktion, die auch Bastardet erwähnt. Wir haben geglaubt, Jaquetus Paris anhand von Lehensanerkennungsakten identifizieren zu können: Demnach bewirtschaftet er 1444 in Gumefens und Avry-devant-Pont mehrere kleine Landparzellen; 1483 ist er mit Sicherheit tot (Modestin, wie Anm. 12, «Registre des noms 4»).
[6] Chillon, savoyische Kastellanei (Bez. Vevey, VD).
[7] Die Abtei Hauterive besass tatsächlich Weinberge am Lac Léman. Allerdings befanden sich diese hauptsächlich bei Saint-Saphorin und nicht in der Gegend von Chillon (HS III/3/I, S. 180–181).
[e] Es folgt *vign(e)*, durchgestrichen.
[f] Gefolgt von einem Abschnittszeichen (siehe Anm. b).
[8] Dent de Jaman, 1878 m (Bez. Vevey, VD).
[g] Es folgt *fo(y)*, durchgestrichen.
[9] Sankt Silvester (Sensebezirk, FR). Kam 1138 als Schenkung an die Abtei Hauterive. Östliche Begrenzung des umfangreichen Grundbesitzes der Abtei, der sich in Form eines gegen Norden geschlossenen Halbkreises bis ins Tal der Glane hinzog (HS III/3/I, S. 180).
[10] La Roche bzw. Zurflüh (Bez. Greyerz, FR). Besitz des Fürstbischofs von Lausanne.

Ledit Cristin a auxi dit que in la ditte setta des woudeirs il entra environ ung ans devant la guerre novellement passee[11].

Il a auxi dit que quant lour menavant le dit temps et lour oyant soner les cloches, que lour fuyant didant une niole et ne veant goutte.

Le dit Cristin a dit que Perrod Pitton d'Avry in Ogo[12] venit une foy ver luy [h]in Aumeura(?)[h/13] et luy disit: Ne veul tu pas venir avec nous et in nostre compaignie? Le quel Cristin disit que non. Adonc luy disit Pitton: Tu ne seras pas grand temps a repoz. Ensy venit Pitton susdit ver luy ou retardet et lo battit tant qu'il en gist malade ou liet.

Ensy le tier jour de julliet l'an mil IIII[c] LVII fut jugie le dit Cristin a ardre ou fuo delay du pont de Glane[14] par le plus de mess(eigneu)rs du consel de Fribourg[15] qui enqui furent a la requeste de monseigneur l'abbet d'Autarive, et dix enqui loin lo mena ardoir dessus la Freidivilla in laut (la haut?).

[11] Der sogenannte Freiburgerkrieg (1447–1448).

[12] Avry-devant-Pont (Bez. Greyerz, FR). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts besass Freiburg dort Rechte. Perrod Pitton haben wir nicht identifizieren können. 1453 sind in Avry-devant-Pont lediglich eine Miranda, Witwe des Johannes Pitton, sowie deren Söhne Johannes, Dominikus und Peter belegt (StAF, Grosse Farvagny-Pont 105, f. 127r–128r).

[h–h] Über der Zeile eingefügt.

[13] Als Toponyme nicht identifiert. Möglicherweise auch *aumeura*.

[14] Von Froideville führt die alte Strasse Freiburg–Romont über die Glanebrücke bei der Kapelle St. Apollonia.

[15] Die Strafgerichtsbarkeit wurde in Freiburg von Mitgliedern des Kleinen Rates unter dem Vorsitz des Schultheissen ausgeübt (Gyger, wie Anm. 9, S. 34–37). Gemäss dem Wortlaut handelt es sich im Fall von Christin Bastardet um einen Mehrheitsbeschluss, was an mögliche Gegenstimmen denken lässt.

ANHANG B

Chronologische Synopse

Freiburgische Territorialpolitik	Hexenverfolgungen durch die Stadt Freiburg	Hexenverfolgungen durch den Fürstbischof von Lausanne
1418 Erster Versuch Freiburgs, die Tiersteinschen Lehen zu erwerben		
Zweite Hälfte 1428 Einspruch der Grafen von Tierstein	**Erste Hälfte 1429** «Ländliches Vorspiel» zum Waldenserprozess von 1430	
13. Dezember 1437 Tod des Grafen Bernhard von Tierstein	**Erste Hälfte 1438** Beginn der ersten Freiburger Hexenjagd	
Oktober 1442 Freiburg erwirbt endgültig die Tiersteinschen Lehen	**1442** Ende der ersten Freiburger Hexenjagd	**1448** Erste Hexenjagd an der Waadtländer Riviera
	1454 Wiederaufnahme der Hexenjagd	
	Juli 1457 Zoophilieprozess gegen Christin Bastardet, der in einen Hexenkasus umschlägt	**April 1458** Beginn der Hexenjagd in den fürstbischöflichen Besitzungen
		Oktober – November 1461 Wiederaufnahme und Ende der Hexenjagd in den fürstbischöflichen Besitzungen
	1462–1464 Erneute Hexenjagd	
	1468 Weitere Verbrennungen	